

# Erläuterungsbericht

zur Anpassung «Klima und Umwelt»  
des kantonalen Richtplans

Stand: April 2025

# Inhalt

AUSGANGSLAGE ZUR ANPASSUNG «KLIMA UND UMWELT» .....	2
ERLÄUTERUNGEN ZUR ANPASSUNG «KLIMA UND UMWELT» .....	5
<b>E Einleitung</b> .....	<b>8</b>
<b>ST Strategie</b> .....	<b>8</b>
<b>S Siedlung</b> .....	<b>10</b>
S1 Siedlungsgebiet .....	10
S2 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung .....	12
S4 Öffentliche Bauten und Anlagen .....	14
S5 Umwelteinwirkungen.....	14
<b>NL Natur und Landschaft</b> .....	<b>17</b>
NL1 Landschaft.....	17
NL2 Natur.....	19
NL3 Kulturland .....	22
<b>VE Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>25</b>
VE1 Versorgung.....	25
VE2 Entsorgung.....	28
<b>A Anhang</b> .....	<b>28</b>
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG .....	29

# Ausgangslage zur Anpassung «Klima und Umwelt»

Der Klimawandel mit seinen erheblichen räumlichen Auswirkungen stellt die Kantone und Kommunen vor grosse Herausforderungen. Er akzentuiert die bereits bestehenden Flächenkonkurrenzen und Ressourcenkonflikte und erhöht den Bedarf für Interessenabwägungen. Daher ist eine umfassende Thematisierung des Klimawandels im kantonalen Richtplan notwendig. Als zentrales Führungs- und Steuerungsinstrument hat er eine wichtige Aufgabe in der Koordination und der Vorsorge. Aufgrund seiner Ausrichtung auf einen mittelfristigen Zeitraum und der gesamtkantonalen Abdeckung ist der kantonale Richtplan besonders geeignet, die raumrelevanten Fragen des Klimawandels zu behandeln.

Die Notwendigkeit, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu erarbeiten und die hierfür erforderlichen Grundlagen zu beschaffen, ergibt sich aus Artikel 8 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71). Zum Thema Klimaschutz hat sich der Bund das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 gesetzt (vgl. hierzu Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)). Im Übrigen ist als internationale Grundlage das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen) zu nennen. Es enthält Elemente zur sukzessiven Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen und verpflichtet erstmals alle Staaten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Mit einer Volksabstimmung vom 27.11.2022 hat sich der Kanton Basel-Stadt für ein Netto-Null-Ziel bis 2037 ausgesprochen. Dementsprechend soll der Kanton Basel-Stadt bis 2037 alle Treibhausgasemissionen auf Kantonsgebiet auf ein Minimum reduzieren und die verbleibenden Emissionen vollständig kompensieren.

## Planungen des Bundes

Die Konzepte und Sachpläne nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) stellen die wichtigsten Raumplanungsinstrumente des Bundes dar. Sie ermöglichen ihm, seiner Planungs- und Abstimmungspflicht im Bereich der raumwirksamen Tätigkeiten umfassend nachzukommen und helfen ihm, den immer komplexeren räumlichen Problemstellungen bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben gerecht zu werden. Der Bund zeigt in den Konzepten und Sachplänen wie er seine raumwirksamen Aufgaben in einem bestimmten Sach- oder Themenbereich wahrnimmt, welche Ziele er verfolgt und in Berücksichtigung welcher Anforderungen und Vorgaben er zu handeln gedenkt. In enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen und den Kantonen erarbeitet, unterstützen die Konzepte und Sachpläne die raumplanerischen Bestrebungen der Behörden aller Stufen.

Konzepte, Sachpläne und Bundesinventare gilt es in der kantonalen Richtplanung zu berücksichtigen. Im Folgenden werden kurz die Dokumente und darin enthaltenen Massnahmen aufgezeigt, die einen direkten Einfluss auf die kantonale Richtplanung und die vorliegende Anpassung Klima und Umwelt haben.

Mit dem [Sachplan Fruchtfolgefleichen FFF](#) werden die besten Ackerflächen geschützt. Am 8. Mai 2020 hat der Bundesrat den überarbeiteten Sachplan FFF gutgeheissen. Jeder Kanton ist verpflichtet, ein aufgrund seiner Grösse sowie naturräumlichen und klimatischen Voraussetzungen bestimmtes Kontingent an FFF zu sichern. Mit der Überarbeitung des Sachplans wird der Vollzug des Sachplans nun schweizweit einheitlicher geregelt. Neu werden Anforderungen betreffend die Kompensation von verbrauchten FFF gestellt. Im Weiteren werden die Kriterien für die Erhebung von neuen FFF und die Anrechnung von FFF bei Spezialfällen wie beispielsweise Reben präzisiert. Der Kanton Basel-Stadt muss mindestens 240 ha FFF schützen.

Seit 2020 liegt zudem das [Landschaftskonzept Schweiz](#) vor. In den strategischen Zielsetzungen und den raumplanerischen Grundsätzen des aktualisierten Konzepts wird die übergeordnete Ausrichtung auf eine kohärente Landschaftspolitik des Bundes behördenverbindlich festgelegt. 14 Landschaftsqualitätsziele bilden den inhaltlichen Rahmen. Zur Unterstützung der Umsetzung der Sachziele enthält das Landschaftskonzept einen Massnahmenplan.

## Weitere eidgenössische Grundlagen

Im Jahr 2020 hat der Bundesrat den [Aktionsplan «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz - Aktionsplan 2020–2025»](#) verabschiedet. Die Kantone werden aufgefordert, die Thematik breit zu betrachten und sowohl die relevanten Aspekte des Klimaschutzes als auch der Anpassung an den Klimawandel abzudecken.

Nachhaltige Entwicklung ist in der Bundesverfassung als Staatszweck verankert (Art. 2 und 73 BV). Seit 1997 legt der Bundesrat die politischen Schwerpunkte seiner Nachhaltigkeitspolitik in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE) fest. Er verfolgt dabei das Ziel, die unterschiedlichen Interessen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt in allen Politikbereichen ausgewogen zu berücksichtigen. Die [SNE 2030](#) gilt primär für die Bundespolitik und fokussiert insbesondere auf Bereiche, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren erfolgreiche Umsetzung die Mitwirkung aller Akteurinnen und Akteure im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfordert. Der Bundesrat lädt deshalb die Kantone und die Gemeinden, die Zivilgesell-

schaft, die Wirtschaft und die Wissenschaft sowie die Bevölkerung dazu ein, die Ziele dieser Strategie mitzutragen und durch ihre Beiträge gemeinsam mit dem Bund zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung beizutragen.

Der Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume ist in der Bundesverfassung verankert. Am 25. April 2012 beschloss der Bundesrat die „[Strategie Biodiversität Schweiz](#)“ zu deren Erarbeitung sich die Schweiz bereits 1992 durch das Unterzeichnen des internationalen „Übereinkommens über die Biologische Vielfalt“ (Rio de Janeiro) verpflichtete. Im Jahr 2017 ergänzte der Bundesrat die Strategie durch einen Aktionsplan mit konkreten Massnahmen. Die Strategie wie auch der Aktionsplan des Bundes flossen massgeblich bei der Erarbeitung der [kantonalen Biodiversitätsstrategie](#) mit ein. Die Umsetzung der kantonalen Strategie geschieht daher in Erfüllung der Strategie des Bundes.

Ebenfalls im Sinne von Art. 78 der Bundesverfassung bezeichnete der Bundesrat in mehreren Verfahren die Lebensräume von nationaler Bedeutung in entsprechenden Inventaren. Der Kanton Basel-Stadt beheimatet acht Inventarobjekte der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (kurz „TWW-Objekte“) sowie zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (kurz „IANB-Objekte“). Die TWW- und IANB-Objekte sind vom Kanton bei allen Planungen zu berücksichtigen und deren ungeschmälerter Erhalt grundsätzlich sicherzustellen.

Des Weiteren liegt seit 2020 die [Bodenstrategie Schweiz](#) für einen nachhaltigen Umgang mit dem Boden vor. Böden sind eine knappe und nicht erneuerbare Ressource von grossem ökologischem und ökonomischem Wert. Die vom Bundesrat verabschiedete Bodenstrategie will dafür sorgen, dass die Böden auch künftig fruchtbar sind und ihre weiteren Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft erbringen können.

### **Regionale Planungen**

Das [Agglomerationsprogramm Base](#) koordiniert die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in der trinationalen Region Basel und erarbeitet alle vier Jahre ein Massnahmenprogramm, das beim Bund zur Mitfinanzierung eingereicht wird. Das Agglomerationsprogramm Basel der 4. Generation wurde 2021 beim Bund zur Prüfung eingereicht. Die 5. Generation des Agglomerationsprogramm ist bereits in Erarbeitung. Hierin soll der Klimawandel umfassend thematisiert werden.

Die Kantone AG, BL, BS, JU und SO haben im Sommer 2021 die [Klima-Charta](#) der Nordwestschweizer Regierungskonferenz unterzeichnet. Mit der Klima-Charta vereinbaren

die Nordwestschweizer Kantone gemeinsam und im Einklang mit dem Bund, in verschiedenen Kooperationsfeldern an Lösungen zu arbeiten und Synergien zu nutzen. So sollen innovative Ideen und moderne Technologien für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung aktiv unterstützt und bis 2025 kantonale Klimastrategien erarbeitet werden.

### **Planungen bzw. Grundlagen des Kantons Basel-Stadt**

Der Grosse Rat Basels hat im Februar 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Er anerkennt damit die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität. Er verpflichtet sich, die Auswirkungen auf das Klima und die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Geschäften zu berücksichtigen und wenn immer möglich jene Geschäfte prioritär zu behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

Im [Legislativplan 2021-2025](#) ist Klimaschutz einer der drei Schwerpunkte. Wo immer möglich soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoss gesenkt werden. Neben einem wirkungsvollen Klimaschutz werden gezielt Massnahmen zur Klimaanpassung umgesetzt, um die Folgen des Klimawandels im Stadtraum unmittelbar aufzufangen.

Mit Annahme der Klimagerechtigkeitsinitiative und des Gegenvorschlags am 27. November 2022 wurde die Kantonsverfassung um einen Artikel zur Klimagerechtigkeit ergänzt (s. [§16a KV BS](#)). Hierin ist insbesondere festgehalten, dass der Staat im Rahmen seiner Kompetenzen dafür sorgt, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2037 auf Netto-Null sinkt.

Mit der [Klimaschutzstrategie](#) wird in sieben Handlungsfeldern aufgezeigt, wie das Netto-Null-Ziel zu erreichen ist: Mobilität, Gebäude, Wirtschaft, Bauen, Energieversorgung, Entsorgung & Negativemissionen sowie Landwirtschaft & Wald. Die Strategie wurde am 29.09.2023 vom Regierungsrat veröffentlicht.

Seit dem 1. Oktober 2017 ist das revidierte kantonale Energiegesetz (EnG BS) und die dazugehörige Verordnung (EnV BS) in Kraft. Es definiert strengere Vorschriften u.a. für Neubauten, die Gebäudehülle, den Heizungsersatz und die Warmwassererzeuger und gibt klare Klimaschutzziele vor.

In der Folge der neuen Gesetzgebung wurde der [Teilrichtplan Energie](#) erstellt und 2019 erlassen. Dieser legt Massnahmen zur Erreichung einer zukunftsgerichteten Energieversorgung fest.

Im Jahr 2019 wurde eine [Stadtklimaanalyse](#) für den Kanton Basel-Stadt, die die stadtklimatische Situation heute und in

Zukunft aufzeigt, modelliert. Die Stadtklimakarten zeigen auf detaillierter Massstabebene, wo heutige und zukünftige Hitzeinseln liegen und wo sich wichtige Durchlüftungsbahnen befinden. Zudem wird auch sichtbar, welche Stadtstrukturen eher abschwächend oder welche verstärkend auf die Wärmebelastung wirken.

Darauf aufbauend beschloss im Juli 2021 der Regierungsrat das [Stadtklimakonzept](#). Mit diesem wird eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung angestrebt, welche der zunehmenden Hitzebelastung entgegenwirkt und auch an sehr heissen Tagen eine gute Lebens- und Aufenthaltsqualität gewährleisten soll. Das Konzept beinhaltet einen Strauss von Massnahmen: Die sogenannten grünen Massnahmen wirken der Hitze sowohl am Tag als auch in der Nacht entgegen, z.B. durch die Schaffung neuer Grünflächen. Blaue Massnahmen, wie z.B. das Entsiegeln von Flächen oder das Speichern von Regenwasser, erhöhen die Aufenthaltsqualität und sichern die Verfügbarkeit von ausreichend Wasser für das Grün. Ergänzend leisten Massnahmen an Gebäuden einen Beitrag zur Begrünung. Das Kernstück des Stadtklimakonzepts stellen neun Handlungsfelder dar, die eine zügige Umsetzung der Massnahmen im Stadtraum ermöglichen.

Der Bericht [«Anpassung an den Klimawandel im Kanton Basel-Stadt. Handlungsfelder und Massnahmenplanung»](#) (2021) zeigt auf, welche Folgen der Klimawandel für Basel-Stadt hat und welche Massnahmen ergriffen werden, um den negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Er umfasst insgesamt 90 Massnahmen in den vier Sektoren Umwelt, Gesundheit, Wirtschaft sowie Gebäude und Infrastruktur. Beschrieben werden beispielsweise Massnahmen zur Prävention von Hochwassern oder Waldbränden. Darüber hinaus sind im Bericht auch die Notfallkonzepte für Extremereignisse aufgeführt.

Zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume führt der Kanton zwei Inventare: das Inventar der geschützten Naturobjekte, das alle durch den Regierungsrat unter Schutz gestellte Naturobjekte beinhaltet, sowie das kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte. Letzteres ist ein umfangreiches, jedoch nicht flächendeckendes Inventar von Flächen und Gebieten, welche wesentliche Naturwerte beherbergen und gemäss der Definition von § 4 NLG als schützenswertes Naturobjekt einzustufen sind.

Das [Biotopverbundkonzept](#) zeigt die schützenswerten Lebensräume im Kanton sowie deren Vernetzung auf. Siedlungen und Verkehrsachsen schränken die Lebensräume

von Tieren und Pflanzen zunehmend ein. Der Austausch zwischen den Arten wird erschwert, die biologische Vielfalt nimmt ab. Das Konzept bildet die Grundlage zu einer langfristigen Sicherung der Biodiversität.

Der Bericht [Wildtierkorridore](#) bezieht sich auf die Bewertung und Festlegung der Wildtierkorridore für grössere Säugtiere im Kanton Basel-Stadt. Er ergänzt das 2016 erstellte Biotopverbundkonzept.

Der Regierungsrat hat am 31.1.2023 die [Mobilitätsstrategie](#) erlassen. Sie ist eine Absichtserklärung des Regierungsrates, die aufzeigt, in welche Richtung er die Verkehrspolitik in den nächsten rund 10 Jahren weiter entwickeln will. Die Strategie ist ein Auftrag an die Verwaltung, die entsprechenden Massnahmen auszuarbeiten. Die neue Mobilitätsstrategie fokussiert – im Einklang mit den angepassten gesetzlichen Bestimmungen – vermehrt auf die konkreten umwelt- und klimarelevanten Wirkungen der gesamten Mobilität statt auf einzelne Verkehrsmittel. Sie verfolgt vier Wirkungsziele, die sich aus der Kantonsverfassung ableiten: Die Erreichbarkeit soll erhöht, die Verkehrssicherheit verbessert, die Lebensqualität gesteigert und Klimaneutralität erzielt werden. Um diese Ziele zu erreichen, definiert die Strategie sieben Handlungsfelder, die sich nicht nach den einzelnen Verkehrsmitteln gliedern, sondern die Wirkungen in den Vordergrund stellen.

Das [ÖV-Programm](#) beschreibt die geplanten Entwicklungen im öffentlichen Verkehr des Kantons Basel-Stadt hinsichtlich Angebot und Infrastruktur für jeweils vier Jahre. Das aktuelle ÖV-Programm 2022-2025 legt den Fokus auf die Attraktivitäts- und Nachfragesteigerung im öffentlichen Verkehr: neue Angebote, kürzere Fahrzeiten und kundenfreundliche Tarife – das ÖV-Programm 2022-2025. Es umfasst zahlreiche Massnahmen und Ziele, die den öffentlichen Verkehr in der Agglomeration fit für die Zukunft machen sollen.

2023 wurde der kantonale Nutzungsplan Gewässerraum gemäss Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes grundeigentümerverbindlich beschlossen.

#### **Kommunale Planungen und Grundlagen** [Landschaftsrichtplan Landschaftspark Wiese](#)

[Kommunales Leitbild Riehen](#)  
[Kommunaler Richtplan Riehen](#)

[Kommunaler Richtplan Bettingen](#)

# Erläuterungen zur Anpassung «Klima und Umwelt»

## Formale Erläuterungen zu Richtplananpassungen

Der Richtplan wird hinsichtlich raumwirksamer Tätigkeiten als ein strategisches, handlungsorientiertes Planungsinstrument des Regierungsrates eingesetzt. Dazu muss der Richtplan anpassungsfähig sein. Alle durch ihn gebundenen Behörden können jederzeit die Überprüfung oder die Änderung des Richtplans anbegehren. Auch Private können beim Regierungsrat den Antrag stellen, den Richtplan zu überprüfen. Neue Vorhaben sind der zuständigen Fachstelle im Bau- und Verkehrsdepartement (Städtebau & Architektur) zu melden. Das Bau- und Verkehrsdepartement entscheidet über die Richtplanrelevanz und schlägt dem Regierungsrat das Vorgehen vor. Der Regierungsrat entscheidet.

Richtpläne werden überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, wenn sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung für die räumliche Entwicklung möglich ist. Anpassungen beinhalten die Aufnahme von neuen Vorhaben, das Festsetzen von Vorhaben, die im Richtplan als Vororientierungen oder Zwischenergebnisse formuliert sind und das Bezeichnen von neuen Zielen oder Grundsätzen. Anpassungen des Richtplans nimmt der Regierungsrat unter Abwägung aller raumrelevanten Interessen vor – nach Durchführung von Mitwirkungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton. Beim Bund werden die entsprechenden Genehmigungen beantragt.

Der kantonale Richtplan macht Aussagen zur räumlichen Entwicklung für die kommenden 15-20 Jahre. Im aktuell geltenden kantonalen Richtplan liegt der Planungshorizont bis zum Jahr 2035.

## Anpassung «Klima und Umwelt»

Für diese Anpassung wurde ein Themenschwerpunkt festgelegt. Der Vorteil an diesem Verfahren gegenüber einer Aktualisierung des gesamten Richtplans ist, dass die Anpassungen im Umfang geringer sind und somit auch zügigere Genehmigungsprozesse ermöglichen. Dieses Verfahren gewährt einerseits die notwendige Flexibilität des kantonalen Richtplans aufgrund der dynamischen Entwicklung des Stadtkantons. Andererseits gewährt es aber auch eine höhere Planbeständigkeit durch das gezielte Vorgehen.

Die Schwerpunktbildung bei Anpassungen wird raumwirksame Wechselwirkungen zwischen den Sachgebieten berücksichtigen. Die Gesamtbetrachtung des kantonalen Richtplans wird durch die Richtplangremien gewährleistet. So wird bei den Anpassungen nach Themenschwerpunkten jeweils überprüft, welche Interdependenzen zwischen den Sachgebieten vorliegen und inwieweit Anpassungen ausserhalb des Themenschwerpunkts umzusetzen sind.

Seit der Totalrevision des kantonalen Richtplans im Jahr 2010 wurde der Richtplan bereits dreimal angepasst. Nach den Anpassungen «Anpassung 2012», «Anpassung Siedlungsentwicklung» und «Anpassung Mobilität» wird mit dieser Anpassung ein Schwerpunkt auf die Aktualisierung der Aussagen in den Sachgebieten Natur- und Landschaft sowie Ver- und Entsorgung gelegt sowie das Thema Klima querschnittsorientiert integriert. Durch die regelmässigen Anpassungen kann der Richtplan jeweils aktuell gehalten werden.

Sachgebiete und Objektblätter, die im Rahmen dieser Anpassung inhaltlich nicht angepasst werden, werden nicht aufgelegt. Im Rahmen dieser Anpassung Klima und Umwelt wird das Sachgebiet Mobilität nicht angepasst. Dieses Sachgebiet ist letztmals 2020 angepasst worden. Die Aussagen im Richtplan sind mit der Mobilitätsstrategie des Kantons abgestimmt.

Des Weiteren werden folgende Objektblätter nicht angepasst:

- S1.6 Ortsbildschutz,
- S2.4 Ortszentren,
- S2.5 Gebiete um Bahnhöfe und S-Bahn-Haltestellen,
- S3.1 Dienstleistungs-, Verkaufs- und Freizeitanlagen,
- S4.5 Fahrendenplatz,
- S5.1 Lärmschutz (bisher S1.7),
- S5.5 Störfallvorsorge (bisher S1.8).

## Richtplankarte

Da im Rahmen der Anpassung «Klima und Umwelt» neue Planzeichen hinzukommen, wird das Layout der Richtplankarte überarbeitet. Zur besseren Lesbarkeit wird der Massstab von 1:25'000 auf 1:20'000 geändert. Zudem werden einige flächige Planeinträge, die bisher mit einer Linie umrandet waren, neu ausgefüllt dargestellt, um die Anzahl der Linien auf der Karte zugunsten einer besseren Lesbarkeit zu reduzieren. Des Weiteren wurden die Piktogramme gesamthaft überarbeitet und das Farbkonzept angepasst.

Inhaltliche Änderungen auf der Richtplankarte werden in diesem Erläuterungsbericht im Folgenden dargestellt. Hierbei werden Massnahmen, die aus der Richtplankarte entnommen werden gelb dargestellt und neue oder geänderte Massnahmen rot dargestellt.

## Ausblick auf kommende Richtplananpassungen

Anschliessend zu dieser Anpassung erfolgt die Anpassung «Verkehrsinfrastrukturen», die insbesondere Aktualisierungen der Projekte «Herzstück» und «Hafenbahn» beinhaltet. Da seit der Totalrevision beinahe 15 Jahre vergangen sind, erfolgt im Anschluss an die Anpassung Verkehrsinfrastrukturen eine Überprüfung der Strategie und der Konzeptkarten. Die Überprüfung wird anschliessend den Überarbeitungsbedarf des Richtplans aufzeigen.

### **Anpassungsbedarf des kantonalen Richtplans zum Umgang mit dem Klimawandel**

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat im ersten Halbjahr 2022 den Kantonen eine Arbeitshilfe zum Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan zur Verfügung gestellt. Mit dieser Grundlage wurde der Richtplan des Kantons Basel-Stadt untersucht und der Anpassungsbedarf bezüglich Klimawandel eruiert.

Die Herausforderungen des Klimawandels betreffen alle Sektoralpolitiken. Daher wird das Thema Klima querschnittsorientiert in den kantonalen Richtplan integriert. Der gesamte Richtplantext, angefangen bei der Strategie und dann in allen Sachgebieten des Richtplans wurde auf Änderungsbedarf hinsichtlich Klima überprüft. Ein eigenes Sachgebiet Klima oder ein Objektblatt Klima in der das Thema Klima generell behandelt wird, gibt es nicht. Die detailliertere Betrachtung des Themas Klima erfolgt im Rahmen der kantonalen Klimaschutzstrategie oder auch in der Umsetzung des kantonalen Stadtklimakonzepts.

In der Einleitung des Richtplantexts wird Klima als ein weiteres querschnittsorientiertes Thema, neben den Themen der integralen Stadtentwicklung und der Nutzung im Untergrund ergänzt.

Das Kapitel Strategie wird gesamthaft betreffend Klima überarbeitet. Neu werden je eine Strategie zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergänzt. Die Konzeptkarten verbleiben unverändert. Grossräumig relevante Vorhaben im Bereich Klima wie z.B. Windkraftfelder liegen im Kanton Basel-Stadt nicht vor. Vorhaben im Bereich Mobilität wie der Rheintunnel oder auch das S-Bahn-Projekt Herzstück bleiben im Rahmen dieser Anpassung unverändert. Eine erneute Überprüfung der Konzeptkarten im Richtplan erfolgt nach Vorlage einer trinational abgestimmten Konzeptkarte für den Kern der Agglomeration Basel, welche voraussichtlich ab 2024 erarbeitet wird.

Das Sachgebiet Siedlung wurde letztmals im Rahmen der Anpassung Siedlungsentwicklung überprüft. Ergänzungen zum Klima wurden in den Untersachgebieten S1 Siedlungsgebiet, S2 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und S4 Öffentliche Bauten und Anlagen vorgenommen. Darüber hinaus wurde das Untersachgebiet S5 Umwelteinwirkungen u.a. mit dem Objektblatt S5.4 Hitze ergänzt. Neben den Ergänzungen zum Thema Klima fanden einige Fortschreibungen bestehender Massnahmen statt. Daher wurden z.B. Massnahmen, die sich in Umsetzung befinden, aus dem Richtplan entlassen.

Das Sachgebiet Natur und Landschaft wurde letztmals im Rahmen der Totalrevision überprüft und bedurfte einer allgemeinen Erneuerung. Diese Gelegenheit wurde genutzt,

um auch hier das Thema Klima gesamthaft zu integrieren. Neue Objektblätter gibt es zu den Themen Biotopverbund, Wildtierkorridore und Boden.

Das Sachgebiet Mobilität wurde im Jahr 2020 vom Bund genehmigt und ist somit noch vergleichsweise aktuell. Im Rahmen der damaligen Bearbeitung wurde das Thema Klima bereits berücksichtigt. Das Sachgebiet entspricht zudem der kantonalen Mobilitätsstrategie, die 2023 veröffentlicht wurde.

Das Sachgebiet Ver- und Entsorgung wurde ebenfalls wie das Sachgebiet Natur und Landschaft letztmals im Rahmen der Totalrevision überprüft und wurde daher gesamthaft erneuert. Diese Gelegenheit wurde genutzt, um auch hier das Thema Klima zu integrieren. Neben einer Überarbeitung des Objektblatts Energie wurden auch die Themen Schwammstadt und Kreislaufwirtschaft neu in den Richtplan in bestehende Objektblätter aufgenommen.

Innerhalb des Leitfadens des Bundes zum Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan gibt die Abbildung 1 einen Überblick über die verschiedenen Themen und Arten der Verortung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die Tabellen auf folgender Seite basieren auf dieser Abbildung. Sie wurden leicht an die Bedürfnisse des Richtplans Basel-Stadt angepasst. Sie zeigen auf, in welchen Objektblättern die Themen im Richtplan verankert wurden.

Übersicht zur Integration des Themas Klima in den Richtplante

Klimaschutz

Siedlung	Objektblatt	Natur und Landschaft	Objektblatt	Mobilität	Objektblatt	Ver- und Entsorgung	Objektblatt
Siedlungsentwicklung nach innen	S1.1	Natürliche Kohlenstoffsenken (Wald, Boden)	NL1.3, NL3.3	Vermeidung von Verkehr, Abstimmung Siedlung und Verkehr, Dekarbonisierung Verkehr	M1.1, M1.2, M2.1, M2.2	Flächen für erneuerbare Energieproduktion und -speicherung	VE1.2
Abstimmung Siedlung und Verkehr	S1.3, S1.4, S2.1, S2.2, S2.3	Klimaschonende Landwirtschaft	NL3.1	Förderung Fuss- und Veloverkehr und öV	M1.1, M1.2, M3.1, M3.2	Abstimmung räumliche Entwicklung und Energieversorgung	VE1.2 Teilrichtplan Energie
Erhöhung Energieeffizienz	S1.3, S1.4, S2.1, S2.2, S2.3, VE1.2			Förderung kurze Wege	siehe S1 allgemein, M3.1, M3.2	CO2-Abscheidung und technische CO2-Speicher	VE1.2 Energie
Dekarbonisierung der grauen Energie bei der Gebäudeinfrastruktur	S1.3, S1.4, S2.1, S2.2, S2.3, VE1.2			Förderung klimagerechte Güterlogistik	M5.1, M6.1	Klimafreundliche Ver- und Entsorgung, Kreislaufwirtschaft	VE allgemein, VE2.2

Anpassung an den Klimawandel

Siedlung	Objektblatt	Natur und Landschaft	Objektblatt	Mobilität	Objektblatt	Ver- und Entsorgung	Objektblatt
Klimaangepasste Siedlungsstrukturen: Frei-/Grünräume, Beschattung	S1.1, S1.2, S1.5, S2.1, S2.2, S2.3	Hochwasserschutz, Entlastungsräume, Renaturierung von Fließgewässern	S5.5, NL1.2	klimaangepasste Verkehrsinfrastruktur: Reduktion der Bodenversiegelung, versickerungsfähige Verkehrsflächen	S2.1, S2.2, S2.3	Wasserspeicherung, Schwammstadt, Retentionsflächen	S2.1, S2.2, S2.3, VE1.1, VE2.1
Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen	S1.2, S1.5, S5.4	Versickerungs- und Retentionsflächen	S1.5, S5.5, NL3.3	Begrünung/Beschattung Strassenräume	S1.5, Leitsätze Mobilität	Vorrangflächen zur Sicherung Grund-/Trinkwasserreserven	VE1.1
Reduktion Bodenversiegelung	S1.1, S2.1, S2.2, S2.3	Risikobasierte Raumplanung	S5.5			Integriertes Wassermanagement	VE1.1
Klimaangepasste Baumaterialien, Begrünung Gebäude	S1.3, S1.4, S2.1, S2.2, S2.3	Naturschutzgebiete, Vernetzungskorridore	NL2.1, NL2.2, NL2.3				
		Klimaangepasste Landwirtschaft	NL3.1				
		Kaltluftentstehungsgebiete	NL1.1				

## E Einleitung

E2 Zu den Inhalten des kantonalen Richtplans

Klima wird als Querschnittsthema ergänzt.

Das Thema Luft wird nicht mehr in der Einleitung als Querschnittsthema aufgeführt. Es erhält neu ein eigenes Objektblatt S5.3 Luftschadstoffe. Die Querbezüge zu den anderen Sachgebieten wie z.B. Mobilität bleiben bestehen.

Die Aussagen betreffend die Gebiete zur Gewerbeentwicklung werden gelöscht. Auf die Thematik der Gewerbeflächen wird im Objektblatt S2.1 Schwerpunkte Arbeiten eingegangen.

## ST Strategie

Strategien sind essenzielle Richtplanaussagen. Sie fassen die Ziele des Regierungsrates, die mit dem Richtplan verfolgt werden, zusammen.

Folgende Strategien sind entweder neu hinzugekommen oder wurden inhaltlich angepasst.

### ST2 Freiräume (gestrichen)

Diese Strategie wird gestrichen und inhaltliche Aussagen neu in die Strategie «ST10 Landschaftsräume sichern und vernetzen» integriert.

### ST2 Das Klima schützen (neu)

Gemäss §16a Abs. 2 der Kantonsverfassung sorgt der Kanton dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bis 2037 auf Netto-Null sinkt. Aufgrund dessen wird der Richtplan als das räumliche Steuerungsinstrument der kantonalen Regierung um eine Klimaschutzstrategie im Sektor der kantonalen Raumplanung ergänzt.

Die Strategie ST2 orientiert sich an die Klimaschutzstrategie des Kantons, welche am 29.09.2023 veröffentlicht wurde.

### ST3 Dem Klimawandel begegnen (neu)

Neben dem Schutz des Klimas ist im städtischen Kanton Basel-Stadt eine Anpassung an den Klimawandel äusserst wichtig. Als Grundlage dient hierfür einerseits der Leitfaden «Hitze in Städten» des BAFU (2018) sowie insbesondere das «Stadtklimakonzept zur angepassten Siedlungsentwicklung im Kanton Basel-Stadt» (2021). Die zentralen Zielsetzungen dieses Konzepts werden in dieser Strategie verankert.

### ST4 Rhein und Ufer aufwerten (angepasst)

Die Strategie erhält eine neue Nummer (vorher ST3). Die Aussagen zur Hafententwicklung und zur Verlegung der Hafenbahn werden aktualisiert.

### ST5 Mehr Wohnraum für eine wachsende Bevölkerung schaffen

Die Strategie wird um Aussagen zum preisgünstigen Wohnen ergänzt. Die Ergänzung basiert auf den Gegenvorschlag zur Initiative Basel baut Zukunft.

### ST6 Die Wohn- und Wohnumfeldqualitäten steigern (angepasst)

Der strategische Entscheid wurde um Aussagen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergänzt.

### ST9 Landschaftsschutz regional (gestrichen)

Die Strategie wird gestrichen. Der strategische Entscheid zur Siedlungsentwicklung nach innen ist in der Strategie «ST5 Mehr Wohnraum für eine wachsende Bevölkerung schaffen» enthalten. Auf eine nochmalige Erwähnung wird im Sachgebiet Natur und Landschaft verzichtet.

### ST10 Natur- und Landschaftsschutz auf Kantonsgebiet (gestrichen)

Die Strategie wird gestrichen und inhaltliche Aussagen neu in die Strategien «ST10 Landschaftsräume sichern und vernetzen» sowie «ST11 Wertvolle Naturräume schützen und Biodiversität stärken» integriert.

### ST10 Landschaftsräume sichern und vernetzen (neu)

Diese Strategie fokussiert die Verknüpfung der Landschaftsräume über die Kantonsgrenzen hinaus. Kernaussagen dieser Strategie waren bislang bereits in der «ST2 Freiräume» enthalten.

### ST11 Wertvolle Naturräume schützen und Biodiversität stärken (neu)

Diese Strategie umfasst Inhalte der bisherigen Strategie «ST10 Natur- und Landschaftsschutz auf Kantonsgebiet». Zusätzlich enthält sie neu Aussagen zur Förderung der Biodiversität.

### ST12 Kulturland nachhaltig gestalten (neu)

Zum Kulturland gab es bislang keine eigene Strategie im Richtplan. Aufgrund des hohen Flächenanteils und Bedeutung dieser Flächen für den Kanton, wird neu eine Strategie eingefügt.

### ST13 Stadtgerechte Mobilität fördern und Erreichbarkeit gewährleisten

Die Aussagen zur Gesamtverkehrsleistung werden an die aktuellen Aussagen Umweltschutzgesetz BS angepasst und Aussagen aus der Klimaschutzstrategie werden ergänzt.

### ST14 Die Trinkwasserversorgung sicherstellen

Der Titel wurde angepasst. Die Strategie wird neu nummeriert.

ST15 Das Regenwasser nachhaltig bewirtschaften (neu)  
Die Strategie wird neu hinzugefügt. Der nachhaltige Umgang mit der Ressource Regenwasser wird mit dem Klimawandel immer bedeutender. Gemäss dem Leitfaden «Regenwasser im Siedlungsraum» des BAFU (2022) wird eine Planung nach Schwammstadtprinzip empfohlen. Hierbei soll das Wasser prioritär direkt vor Ort verdunsten oder ansonsten direkt versickern. Möglichst viel Wasser sollte für Hitze- und Trockenphasen zur Bewässerung oder Kühlung zurückgehalten werden. Andererseits dient der nachhaltige Umgang dazu, dass es bei Starkregen möglichst zu keinen Schäden kommt.

## S Siedlung

Das Sachgebiet Siedlung wurde hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs zu den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung überprüft und entsprechend angepasst. Zudem wurden die Aussagen aus dem Gegenvorschlag zur Initiative Basel baut Zukunft integriert. In diesem Zusammenhang wurden zudem Aussagen zu laufenden Arealentwicklungen aktualisiert. Vorhaben die zwischenzeitlich umgesetzt werden konnten, werden im Sinne einer Fortschreibung aus dem Richtplan entlassen.

### Leitsätze Siedlung

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.  
Hinzufügen eines Abschnitts zum Themengebiet Umwelteinwirkungen.

### S1 Siedlungsgebiet

#### S1.1 Entwicklung des Siedlungsgebiets

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Die Planungsanweisung 1 ist in Umsetzung. Sie steht in Abhängigkeit zur Initiative Basel baut Zukunft. Sie wird aus dem Richtplan entnommen.

Die Planungsanweisung 2 wird gestrichen. Der Stadtteilrichtplan Gundeldingen ist erstellt.

Die Planungsanweisung 3 wird aktualisiert. Der Stadtteilrichtplan Klybeck – Kleinhüningen wird voraussichtlich bis 2025 erstellt.

Die Planungsanweisung 4 wird korrigiert. Die Gemeinde Bettingen wird neu ebenfalls genannt.

Der Textbeschrieb zur Massnahme 1) Gundeldingen wird aus dem Richtplan entnommen. Der Teilrichtplan Gundeldingen ist erstellt.

Der Textbeschrieb zur Massnahme 2) neu a) Klybeck/Kleinhüningen wird aktualisiert.

Der Text zur Massnahme 3) neu b) Gemeinde Riehen wird um die Gemeinde Bettingen ergänzt. Für das Gebiet Niederholz wird kein eigenständiger Teilrichtplan erstellt. Daher wird diese Erwähnung gestrichen.

Die Abbildung 1 zu den Entwicklungspotenzialen wird aktualisiert. Seit der letzten Überprüfung dieser Abbildung konnten mehrere Arealentwicklungen vom Grossen Rat eigentümerverschlossen werden (VoltaNord, Wolf, Walkeweg). Einige wurden zwischenzeitlich baulich umgesetzt (Felix-Platter-Spital, Nordwest).

Die Abbildung 2 wird aktualisiert. Der Stadtteilrichtplan Gundeldingen konnte zwischenzeitlich genehmigt werden. Die Quartierentwicklung Niederholz Riehen wird nicht umgesetzt.

Richtplankarte: Das Siedlungsgebiet wird im Gebiet Holz-mühleweg gemäss der Siedlungsgrenze des Zonenplans Riehen angepasst.

Änderungskarte: Siedlungsgebiet  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



#### S1.2 Siedlungsgliedernde Freiräume

In diesem Objektblatt werden Aussagen zur Bedeutung dieser siedlungsgliedernden Freiräume zugunsten des Frisch- und Kaltluftaustauschs ergänzt. Diese zusätzliche Bedeutung dieser Freiräume konnte auf Basis der Stadtklimaanalyse für den Kanton Basel-Stadt aufgezeigt werden. Neu werden die Wildtierkorridore erwähnt. Diese werden im Objektblatt NL2.3 Wildtierkorridore inhaltlich behandelt.

#### S1.3 Vertikale Verdichtung

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

#### S1.4 Hochhäuser

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Im Planungsgrundsatz D wird ein Verweis auf das bestehende Hochhauskonzept der Stadt Basel ergänzt.

Der Planungsgrundsatz F zur Koordination mit den tiefliegenden Tragelementen von Hochhäusern mit anderen unterirdischen Nutzungen wird neu aufgenommen.

#### S1.5 Siedlungsfreiraum

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Ergänzung einer Planungsanweisung. Die bisher im kantonalen Richtplan enthaltenen örtlichen Festlegungen zum Siedlungsfreiraum beruhen auf das Freiraumkonzept von 2004. Diese werden in Abhängigkeit des in der Bearbeitung

befindlichen neuen Freiraumkonzepts aktualisiert. Dieser Auftrag wird mit der Planungsanweisung festgelegt.

Der Koordinationsstand der örtlichen Festlegungen zu den Gebieten Gundeldingen, Matthäus und St. Johann wird auf Zwischenergebnis zurückgestuft. Mit der Überarbeitung des Freiraumkonzepts für die Stadt Basel erfolgt eine Überprüfung dieser örtlichen Festlegungen.

#### **S1.7 Lärmschutz**

Siehe neu S5.1. Keine inhaltlichen Anpassungen.

#### **S1.8 Störfallvorsorge**

Siehe neu S5.5. Keine inhaltlichen Anpassungen.

## S2 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung

### S2.1 Schwerpunkte Arbeiten

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Der Planungsgrundsatz C wird insbesondere um Vorgaben hinsichtlich Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz ergänzt. Die Vorgaben betreffend die Anpassung an den Klimawandel basieren auf Vorgaben aus dem Stadtklimakonzept. Die Vorgaben zum Klimaschutz orientieren sich an der kantonalen Klimaschutzstrategie.

#### g) Wolf

Bisher: Zwischenergebnis, neu: Festsetzung

Ein Bebauungsplan liegt vor. Im westlichen Teil des Entwicklungsgebiets wird in erster Linie Wohnraum umgesetzt. Dieser Bereich wird aus dem Richtplan entnommen. Der Schwerpunkt Arbeiten wird weiterhin im Richtplan abgebildet im Sinne des Nachweises einer Arbeitszonenbewirtschaftung.

### S2.2 Schwerpunkte Arbeiten und Wohnen

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Die bisherigen Planungsgrundsätze E, G und H werden neu inhaltlich in den Planungsgrundsatz D integriert.

Der Planungsgrundsatz D wird insbesondere um Vorgaben hinsichtlich Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz ergänzt. Die Vorgaben betreffend die Anpassung an den Klimawandel basieren auf Vorgaben aus dem Stadtklimakonzept. Die Vorgaben zum Klimaschutz orientieren sich an der kantonalen Klimaschutzstrategie.

Der Planungsgrundsatz E wird gemäss dem Gegenvorschlag zur Initiative Basel baut Zukunft aktualisiert.

Die Planungsanweisung 1 wird aktualisiert. Die Überprüfung der strategischen Stossrichtung zu den Transformationsarealen erfolgt alle vier Jahre.

#### b) Bernoulli / Walkeweg

Bisher: Festsetzung, neu: Ausgangslage

Der Bebauungsplan wurde beschlossen. Das Projekt befindet sich in der Umsetzung. Die örtliche Festlegung ist Ausgangslage und wird daher im Sinne einer Fortschreibung aus dem Richtplan entnommen.

Änderungskarte: Walkeweg

(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



#### c) VoltaNord (südl. Teil)

Bisher: Festsetzung, neu: Ausgangslage

Der Bebauungsplan wurde beschlossen. Das Projekt befindet sich in der Umsetzung. Die örtliche Festlegung ist Ausgangslage und wird daher im Sinne einer Fortschreibung aus dem Richtplan entnommen.

Änderungskarte: VoltaNord (südl. Teil)

(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)

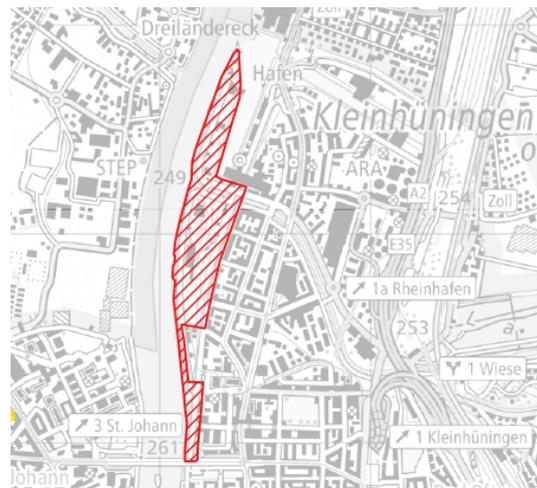


#### e) Gebiet Klybeckquai / Westquai

Die bisher getrennt dargestellten Gebiete werden neu gemeinsam in einem Perimeter dargestellt. Der Koordinationsstand bleibt Zwischenergebnis.

Änderungskarte: Gebiet Klybeckquai / Westquai

(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



#### f) Gebiet Altrheinweg

Eine Transformation dieses Gebiets stand in Abhängigkeit zur Verlagerung der Hafenbahn. Die Verlagerung wurde zwi-

schenzeitlich beschlossen. Neu ist dieser Perimeter im Gebiet Klybeckquai / Westquai (s.o.) enthalten. Daher wird diese Massnahme im Richtplantext gestrichen.

### S2.3 Schwerpunkte Wohnen

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Die bisherigen Planungsgrundsätze D, F und G werden neu inhaltlich in den Planungsgrundsatz C integriert.

Der Planungsgrundsatz C wird insbesondere um Vorgaben hinsichtlich Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz ergänzt. Die Vorgaben betreffend die Anpassung an den Klimawandel basieren auf Vorgaben aus dem Stadtklimakonzept. Die Vorgaben zum Klimaschutz orientieren sich an der kantonalen Klimaschutzstrategie.

Der Planungsgrundsatz D wird gemäss dem Gegenvorschlag zur Initiative Basel baut Zukunft aktualisiert.

#### a) Stadtabschluss Nordwest

Bisher: Festsetzung, neu: Ausgangslage

Der Bebauungsplan ist rechtskräftig beschlossen. Das Projekt ist umgesetzt. Die örtliche Festlegung ist Ausgangslage

und wird daher im Sinne einer Fortschreibung aus dem Richtplan entnommen.

#### b) Areal Felix Platter

Bisher: Festsetzung, neu: Ausgangslage

Der Bebauungsplan ist rechtskräftig beschlossen. Das Projekt ist in Umsetzung. Die örtliche Festlegung ist Ausgangslage und wird daher im Sinne einer Fortschreibung aus dem Richtplan entnommen.

Änderungskarte: Areal Felix Platter, Stadtabschluss Nordwest (rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



#### c) Stettenfeld (Riehen)

Aktualisierung des Massnahmenbeschriebs.

## S4 Öffentliche Bauten und Anlagen

### S4.1 Bauten, Anlagen und Betrieb der Universität

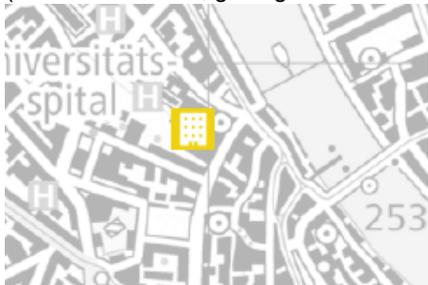
Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (neuer Planungsgrundsatz E).

#### b) Campus Petersplatz

Bisher: Zwischenergebnis, Neu: Ausgangslage

Die örtliche Festlegung wird aus dem Richtplan entnommen. Planungen zum Campus Petersplatz sind umgesetzt. Weitere Projekte sind zurzeit nicht vorgesehen.

Änderungskarte: Campus Petersplatz  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



### S4.2 Schulbauten und -anlagen

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (neuer Planungsgrundsatz C).

Auf eine Auflistung von Schulneubauten oder -erweiterungen wird im kantonalen Richtplan verzichtet.

### S4.3 Spitalbauten

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (neuer Planungsgrundsatz E).

### S4.4 Sport- und Bewegungsanlagen

Das Objektblatt wird gesamthaft überarbeitet und in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Anlass der Überarbeitung ist das zwischenzeitlich erarbeitete Sportkonzept sowie die Sportanlagenkonzepte für die Gemeinden Basel und Riehen. Die Sportanlage Grendelmatte in Riehen wird mit dem Koordinationsstand Festsetzung als örtliche Festlegung aufgenommen und auf den Zielkonflikt mit dem Grundwasserschutz hingewiesen.

Ergänzungen um Aussagen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (s. Planungsgrundsatz G) wurden vorgenommen.

### S4.6 Freizeitgärten

Das Objektblatt wurde gesamthaft überarbeitet. Hierbei wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit eine inhaltliche Straffung vorgenommen und bewusst auf Detailangaben zu einzelnen Freizeitgartenarealen verzichtet.

Am 25. September 2022 wurde eine Teilrevision des Basler Gesetzes über Freizeitgärten per Volksabstimmung abgelehnt. Demnach gilt nach wie vor das Gesetz aus dem Jahr 2013.

Der Planungsgrundsatz A wird gelöscht. Dieser ist eher eine Zielsetzung und wird daher im Abschnitt Zielsetzung inhaltlich integriert.

Der bisherige Planungsgrundsatz C wird in den neuen Planungsgrundsatz C inhaltlich integriert.

Der Planungsgrundsatz D zur frühzeitigen Koordination mit anderen Nutzungen, z.B. Grundwasserschutz, wird ergänzt.

Die Planungsanweisung 1 kann als erledigt aus dem Richtplan entnommen werden. Die Freizeitgartenstrategie liegt mittlerweile vor.

Die Planungsanweisung 2 ist eher ein Planungsgrundsatz. Zudem gibt es in Riehen keine kommunale Strategie zu Freizeitgärten. Daher wird die Planungsanweisung 2 ersatzlos gestrichen.

## S5 Umwelteinwirkungen

Die räumlichen Auswirkungen von Umwelteinwirkungen werden neu umfassender im kantonalen Richtplan behandelt und dargestellt. Aussagen zu den Umwelteinwirkungen Lärm, Störfälle und Naturgefahren waren bislang bereits im kantonalen Richtplan enthalten. Neu kommen die Themen Licht, Luftschadstoffe und Hitze hinzu und werden gesamthaft in einem neuen Kapitel S5 Umwelteinwirkungen aufgeführt. Diese Ergänzung erfolgt aufgrund neuer Grundlagen.

### S5.2 Licht (neu)

Neues Objektblatt

Das Bundesamt für Umwelt hat 2021 Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen veröffentlicht. Hierin wird u.a. empfohlen, Planungsgrundsätze zur Reduktion von Lichtemissionen bereits im Richtplan festzulegen (s. BAFU 2021: 50)

### S5.3 Luftschadstoffe (neu)

Neues Objektblatt

Bislang wurde in der Einleitung des kantonalen Richtplans darauf hingewiesen, dass das Thema „Lufthygiene“ als Querschnittsthema vorkommt, aber kein eigenes Richtplanvorhaben ist. Mit Erarbeitung des vorliegenden Objektblatts wird von der bisherigen Haltung abgewichen und dem Thema Luftschadstoffe eine höhere Präsenz im Richtplan

gegeben. Dies erfolgt insbesondere aufgrund der hohen Betroffenheit des Kantons Basel-Stadt, der Integration Klima in den kantonalen Richtplan und dem vermehrten Augenmerk auf Umweltthemen.

Die Inhalte basieren auf dem Luftreinhalteplan beider Basel und wurden in Zusammenarbeit mit dem Lufthygieneamt beider Basel erarbeitet.

#### S5.4 Hitze (neu)

Neues Objektblatt

Da aufgrund des Klimawandels mit einer weiteren Hitzeentwicklung zu rechnen ist und der städtische Raum besonders von Hitzeinseln betroffen ist, wird dieser Thematik mit einem eigenen Objektblatt im kantonalen Richtplan für den städtischen Kanton Basel-Stadt Rechnung getragen. Mit dem Stadtklimakonzept Basel-Stadt wird eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung angestrebt, welche der zunehmenden Hitzebelastung entgegenwirkt. Die wichtigsten strategischen Aussagen dieses Konzept werden neu im kantonalen Richtplan verankert. Somit kann das Thema Hitze besser in der räumlichen Abwägung mitberücksichtigt werden.

#### a) Fokusgebiet Hitze

Neu: Festsetzung

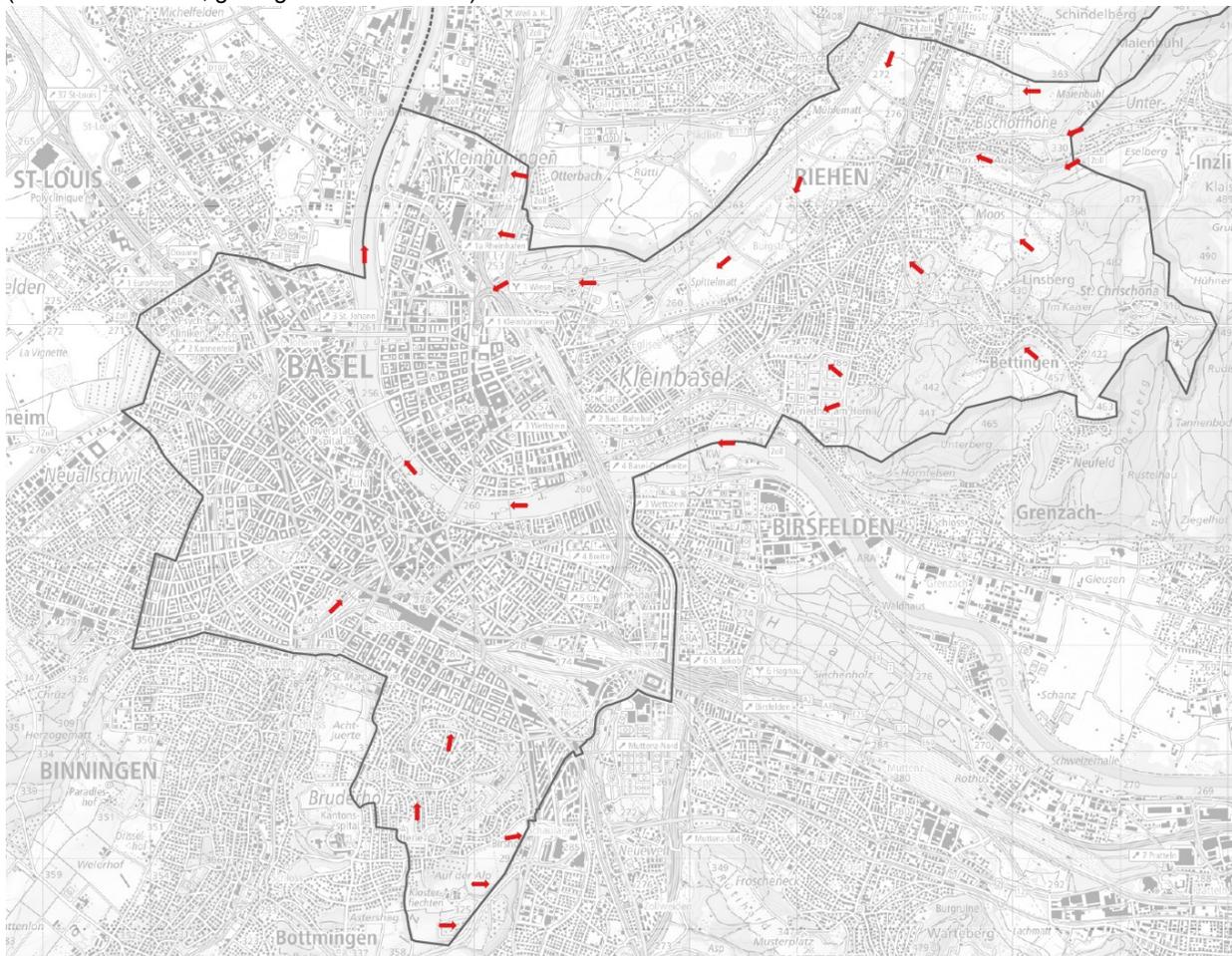
Die örtliche Festlegung Fokusgebiet Hitze basiert auf dem Stadtklimakonzept des Kantons Basel-Stadt. Hierin wurden die Gebiete im Kanton Basel-Stadt eruiert, in denen die sommerliche Hitzebelastung besonders hoch ist (vgl. Stadtklimakonzept: 48). Diese Bereiche werden neu auf der kantonalen Richtplankarte dargestellt.

#### a) Kaltluftfluss

Neu: Festsetzung

Die örtliche Festlegung Kaltluftfluss basiert auf dem Stadtklimakonzept bzw. auf der vorhergehenden Stadtklimaanalyse. Gemäss dem Stadtklimakonzept sind die linearen Leitbahnen der Kaltluftflüsse möglichst offen zu halten, so dass Kaltluft ins Siedlungsgebiet strömen kann (vgl. Stadtklimakonzept: 52). Die wesentlichen Leitbahnen werden neu auf der Richtplankarte dargestellt und sind bei der raumplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Änderungskarte: Fokusgebiet Hitze, Kaltluftfluss  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)

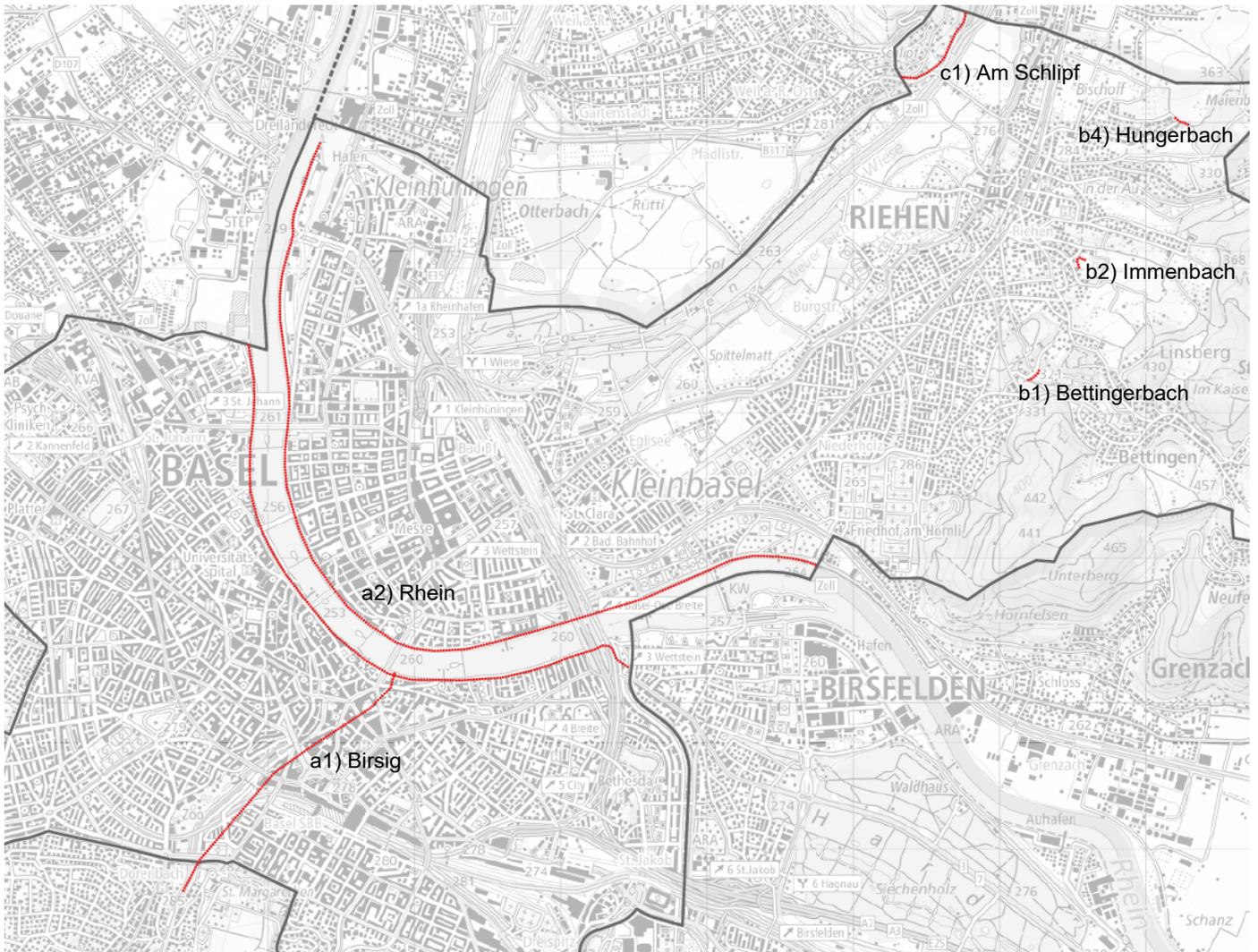


### S5.6 Naturgefahren (angepasst, vorher NL1.2)

Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert. Neu werden die Hochwasserschutzmassnahmen im kantonalen Richtplan abgebildet.

Änderungskarte: Naturgefahren

(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



## NL Natur und Landschaft

Das Sachgebiet Natur und Landschaft wurde letztmals im Rahmen der Gesamtrevision überprüft und 2010 genehmigt. Seitdem wurden lediglich im Rahmen der Anpassung 2012 kleinere Anpassungen vorgenommen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Natur und Landschaft im Zusammenhang mit dem Klimawandel wurde dieses Sachgebiet gesamthaft überprüft.

Neben der Überarbeitung der bestehenden Objektblätter wurden neue Themen erarbeitet und neu in den Richtplan aufgenommen. Dies betrifft die Themen Biotopverbund, Wildtierkorridore und Boden. Zu diesen Themen wurden neue Objektblätter erstellt.

Die Überarbeitung wurde zudem dazu genutzt, die Untersachgebiete, auch aufgrund der neuen Objektblätter, neu zu gliedern. Daher haben die Objektblätter neue Nummerierungen erhalten.

### Leitsätze

Die bestehenden Leitsätze wurden aufgrund des Neuaufbaus des Sachgebiets in der Reihenfolge leicht geändert. Der bisherige Leitsatz 31 mit Aussagen zum Grundwasserschutz ist neu im Sachgebiet Ver- und Entsorgung (neu Leitsatz ve1) enthalten.

## NL1 Landschaft

### NL1.1 Landschaft

Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert. Insbesondere die Zielsetzungen wurden auf der Grundlage des Landschaftskonzepts Schweiz differenzierter formuliert.

Die Planungsgrundsätze und die örtlichen Festlegungen sind im Wesentlichen gleichgeblieben.

### Planungsanweisungen

Neu ist die Planungsanweisung 1 zur Erstellung eines kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts.

Bislang liegen Grundlagen für Teilräume (z.B. der Teilrichtplan Landschaftspark Wiese oder das Freiraumkonzept für die Stadt Basel) oder auch zu einzelnen Themen wie dem Naturschutz (Naturschutzkonzept BS, Biotopverbundkonzept, Biodiversitätsstrategie BS) oder Wald (Waldentwicklungsplan BS) vor. Auch die Gemeinden haben Grundlagen für die Landschaftsräume erstellt (z.B. das Natur- und Landschaftsschutzkonzept Bettingen). Eine kantonale Gesamtkonzeption für die Landschaft liegt allerdings noch nicht vor.

Richtplankarte: Die Signatur Landschaftsraum wird im Gebiet Holzmühleweg gemäss der Siedlungsgrenze des Zonenplans Riehen angepasst.

## Änderungskarte: Siedlungsgebiet

(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



## NL1.2 Gewässer

Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Es liegen grundsätzlich keine neuen Grundlagen vor. Die Revitalisierungsplanung 2014 und das kantonale Entwicklungskonzept Fliessgewässer 2002 haben immer noch ihre Gültigkeit. Da mittlerweile der Kantonale Nutzungsplan Gewässerraum beschlossen wurde, werden die Planungsanweisungen (bisher Nr. 3a und 3b) diesbezüglich angepasst.

Das Objektblatt wird von «Fliessgewässer» in «Gewässer» umbenannt, da neu neben Fliessgewässer alle Gewässer berücksichtigt werden, also auch stehende Gewässer und unterirdische Gewässer, samt deren Aufstösse und Quellen. Im Unterschied zum Objektblatt Trink- und Brauchwasser, in welchem das Grundwasser aus Sicht der Trinkwassergewinnung behandelt wird, stehen beim Objektblatt alle Gewässer inkl. ihren Lebensgemeinschaften und deren Schutz im Vordergrund.

Die neue Planungsanweisung 6 bezüglich Prüfung Rückbau von Quellbrunnen und Wiederherstellung von Quell-Lebensräumen lässt sich aus der Gewässerschutzgesetzgebung ableiten. Die Quellen waren bisher unter dem Begriff «Fliessgewässer» noch nicht berücksichtigt worden, sind aber unter dem Auftrag aus der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Revitalisierung enthalten.

Im überarbeiteten Objektblatt werden neu die Folgen des Klimawandels benannt und entsprechende Zielsetzungen ergänzt. Der Planungsgrundsatz 5 möchte folglich Massnahmen die Reduktion der Temperaturbelastung fördern. Mit einem neuen Prüfauftrag (Planungsanweisung 5) sollen Massnahmen geprüft werden, um die Bedingungen für prioritäre Fischarten zu verbessern. Die verletzlichen Bestände dieser Arten sind von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen. Bereiche, welche besonders sensibel sind, sollen als

Rückzugsgebiete geschont und von zusätzlichem Nutzungsdruck z.B. durch intensive Erholungsnutzung geschützt werden.

Neu werden die Planungsgrundsätze und die Planungsanweisungen separat aufgelistet. Die Planungsgrundsätze sind für die bessere Verständlichkeit neu strukturiert worden, ohne dass sich inhaltlich die Aussage verändert. Die wichtigsten raumrelevanten Aufgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung, wie die Aktualisierung der Revitalisierungsplanung oder Überwachung der fristgerechten Umsetzung der Sanierungsmassnahmen durch die Kraftwerksbetreiber wurden als Planungsanweisung aufgenommen.

Die Massnahmen und deren Koordinationsstände wurden aktualisiert und neu geordnet und für die bessere Verständlichkeit wurden die nicht behördenverbindlichen Übersichtskarten angepasst.

### NL1.3 Wald

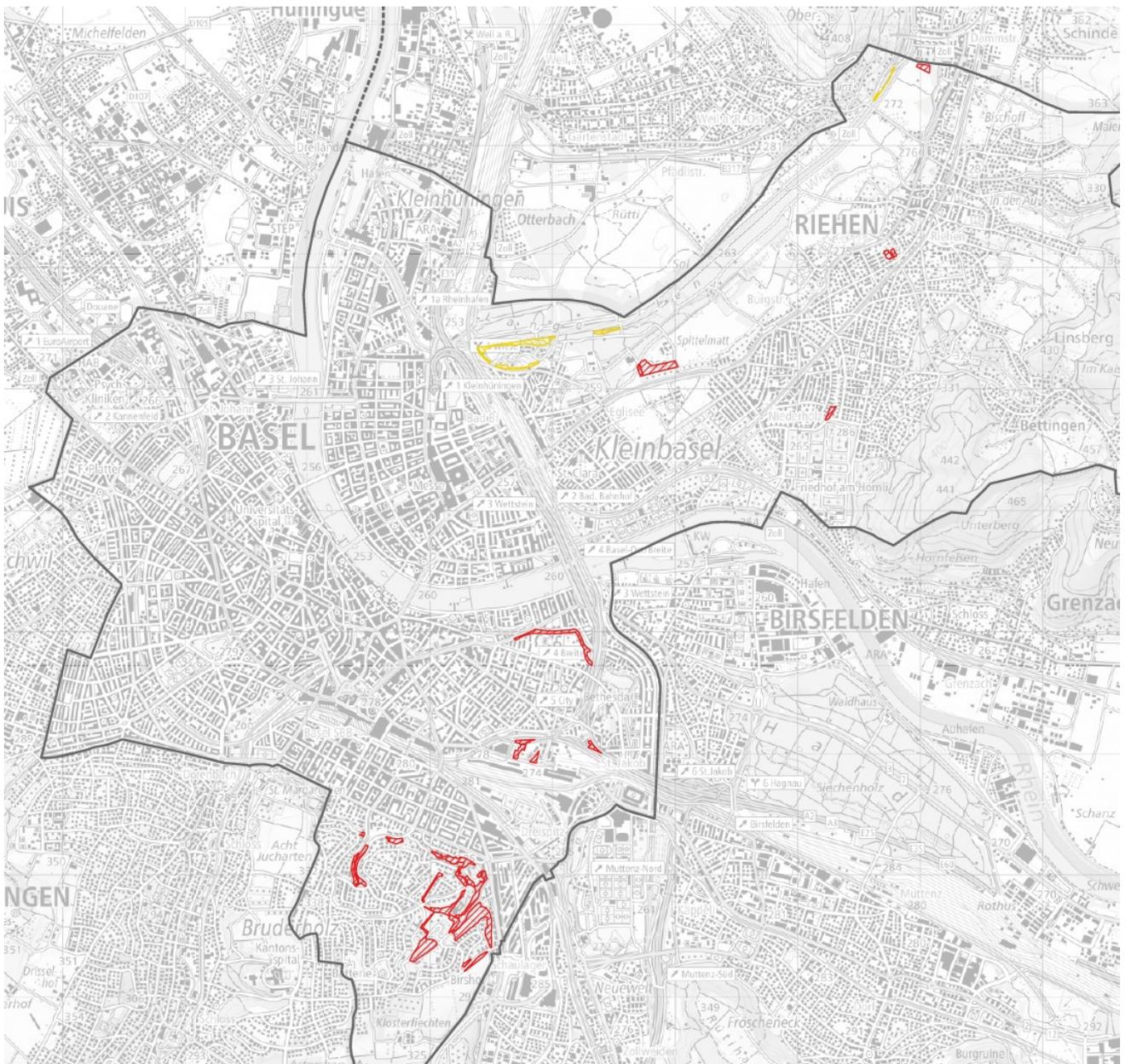
Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Die Zielsetzungen basieren auf dem Leitbild Wald.

Der Karteneintrag «Wald» auf der Richtplankarte wird aktualisiert. Er basiert neu auf dem rechtlichen Wald der vom Amt für Wald beider Basel festgelegt wird. Die Änderungen sind auf der folgenden Änderungskarte eingetragen.

### Änderungskarte: Wald

(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



## NL2 Natur

### NL2.1 Naturwerte

Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Die Thematik der ökologischen Korridore wird neu im Objektblatt NL2.2 Biotopverbund und NL2.3 Wildtierkorridore behandelt und wird daher in diesem Objektblatt gestrichen.

#### Planungsgrundsätze

Die Planungsgrundsätze basieren auf den bisherigen und sind grösstenteils unverändert. Im Planungsgrundsatz B wird neu neben dem Naturschutzkonzept auch auf die Biodiversitätsstrategie verwiesen.

#### Planungsanweisungen

Die neuen Planungsanweisungen klären das weitere Vorgehen betreffend den Instrumenten Naturschutzkonzept und Biodiversitätsstrategie.

#### Örtliche Festlegungen

Die örtlichen Festlegungen wurden systematisch überprüft. Kriterien zur Aufnahme als örtliche Festlegung in den kantonalen Richtplan sind:

- Naturschutz- und -schonzone (gemäss kommunale Zonenpläne)
- Kantonales Inventar der geschützten Naturobjekte
- Kandidaten für die Aufnahme in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung
- Kandidaten für die Aufnahme in das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden / Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Naturersatzflächen (nur grosse Projekte werden dargestellt)
- Als Vororientierung auch Planungen (z.B. «Naturschutzflächen» Stadtteilrichtplan)

Flächen des Inventars der schützenswerten Naturobjekte werden aufgrund der hohen Anzahl im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Richtplankarte nicht im kantonalen Richtplan abgebildet. Die Tabelle 1 gibt Auskunft darüber, welche Flächen nicht mehr im kantonalen Richtplan abgebildet werden.

#### Koordinationsstand

Örtliche Festlegungen, die den vorgenannten Kriterien entsprechen und bei denen der Schutz rechtlich gesichert ist, erhalten den Koordinationsstand Festsetzung.

Bei örtlichen Festlegungen, bei denen Nutzungskonflikte vorliegen und eine Bereinigung noch nicht vorgenommen

werden konnte, werden mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Bei weiteren Flächen, bei denen lediglich die Idee zur Aufnahme vorliegt, wird der Koordinationsstand Vororientierung vergeben.

#### Ersatzflächen für die beanspruchte Trockenwiese Objekt Nr. 232 «Badischer Bahnhof» gemäss Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden

Im Rahmen der Anpassung Mobilität wurde das Vorhaben «Trimodaler Terminal» im Objektblatt «M6.1 Umschlagsanlagen» festgesetzt. Zum damaligen Zeitpunkt lagen die Ersatzflächen für die an diesem Standort vorhandene Trockenwiese Objekt Nr. 232 «Badischer Bahnhof» nicht vor. Mit der eidgenössischen Genehmigung der Anpassung Mobilität wurde der Auftrag formuliert, mit der vorliegenden Anpassung das Objektblatt «NL3.1 Naturschutz und ökologische Korridore» (Neu «NL2.1 Natürliche Lebensräume») zu aktualisieren und die Naturersatzflächen aufzuzeigen.

Der Bau des trimodalen Terminals erfolgt in zwei Phasen. Die Baustufe 1.1 betrifft den bimodalen Terminal, der den Bahn- und Strassenverkehr umfasst. Im Rahmen der Baustufe 2.0 kommt dann noch das dritte Hafenbecken und somit der Ausbau zu einem trimodalen Terminal hinzu. Aufgrund dessen, werden auch die Naturersatzflächen in zwei Stufen ermittelt und festgelegt.

Ein Ersatzflächenkonzept zeigt alle projektierten Ersatzflächen auf. Neben den Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen auf dem Projektgelände selber, werden weitere Ersatzmassnahmen ausserhalb umgesetzt. Für die Baustufe 1.1 sind Ersatzmassnahmen auf den Spittelmatten (BS), beim Rangierbahnhof Muttenz (BL), Hard Pratteln (BL) und auf Bahnnebenflächen (BL) vorgesehen. Für die Baustufe 2.0 (mit Hafenbecken) sind weitere Ersatzmassnahmen im Bereich Spittelmatten (BS) angedacht.

Die baselstädtischen Naturersatzflächen werden neu im kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Ersatzflächen auf den Spittelmatten für die Baustufe 1.1 werden mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Die Ersatzflächen auf den Spittelmatten für die Baustufe 2.0 mit dem Koordinationsstand Vororientierung (siehe Massnahmen 38 und 49 im Objektblatt).

Die verbleibende Restfläche des TWW-Objekts Nr. 232 wird nach Plangenehmigung der Vorhaben trimodaler Terminal sowie der Verlagerung der Hafenbahn (s. M1.1 Eisenbahn Massnahme g) naturrechtlich gesichert.

**Tabelle 1: Gebiete, die nicht mehr im kantonalen Richtplan abgebildet werden**

<b>Nr.</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
NBa04	Basel	Otterbach	Rechtlicher Wald.
NBa05	Basel	Beim Wildschuss	Rechtlicher Wald.
NBa06	Basel	Hochrhein-Wiesentalbahn	Neu im OB NL2.2 Biotopverbund, Massnahmen k) und l)
NBa12	Basel	Pfalz	Teilbereiche sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte enthalten.
NBa15	Basel	Burgfelderstrasse, Böschung	Landschaftsschutzzone (vgl. Objektblatt NL1.1 Landschaftsräume)
NBa18	Basel	Gellert, Terrassenböschungen	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte. Rechtlicher Wald.
NBa19	Basel	Gellert, Böschungen	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
NBa21	Basel	Walkeweg, Böschungen	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
NRi01	Riehen	Neuer Rebberg Schlipf	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
NRi02	Riehen	Wässerstelle Hintere und Vordere Stellmatten	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte, die meisten Gebiete liegen in S1 und/ oder Wald.
NRi06	Riehen	Mühleleich im Mühlebrühl	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
NRi07	Riehen	Hohlweg zum Maienbühl und Hohlweg Hinterengeli	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte. Teilweise rechtlicher Wald.
NRi08	Riehen	Hohlweg Leimgrubenweg unten	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
NRi10	Riehen	Mooswäldchen	Liegt in Grundwasserschutzzone S1 und Wald. Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
NRi11 und NRi13	Riehen	Bettingerbach	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
NRi12	Riehen	Quellweiher Nollenbrunnen	Liegt in Grundwasserschutzzone S1 und Wald. Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
	Riehen	Mittelberg «Am krummen Weg»	Rechtlicher Wald. Fläche ist im Naturinventar der Gemeinde Riehen.
NRi15	Riehen	Bahnbord DB	Neu im OB NL2.2 Biotopverbund, Massnahmen k) und l)
NRi17	Riehen	Spittelmattweiher	Flächen sind im Inventar der schützenswerten Naturobjekte.
NBe01	Bettingen	Linsberg	Vorrang Naturschutz in Waldentwicklungsplanung; Grossteil Waldreservat. Rechtlicher Wald.
NBe03	Bettingen	Kaiser/Riesi	Vorrang Naturschutz in Waldentwicklungsplanung. Rechtlicher Wald.
NBe04	Bettingen	Wyhlengraben	Vorrang Naturschutz in Waldentwicklungsplanung. Rechtlicher Wald.

## NL2.2 Biotopverbund (neu)

Neues Objektblatt

Das Objektblatt basiert auf dem Biotopverbundkonzept, welches 2016 veröffentlicht wurde sowie auf der aktuellen Fachplanung zur Ökologischen Infrastruktur. Zur besseren räumlichen Abstimmung werden die Verbundachsen der 1. Priorität neu auf der Richtplankarte abgebildet. Diese sind auf der untenstehenden Änderungskarte als Linien abgebildet.

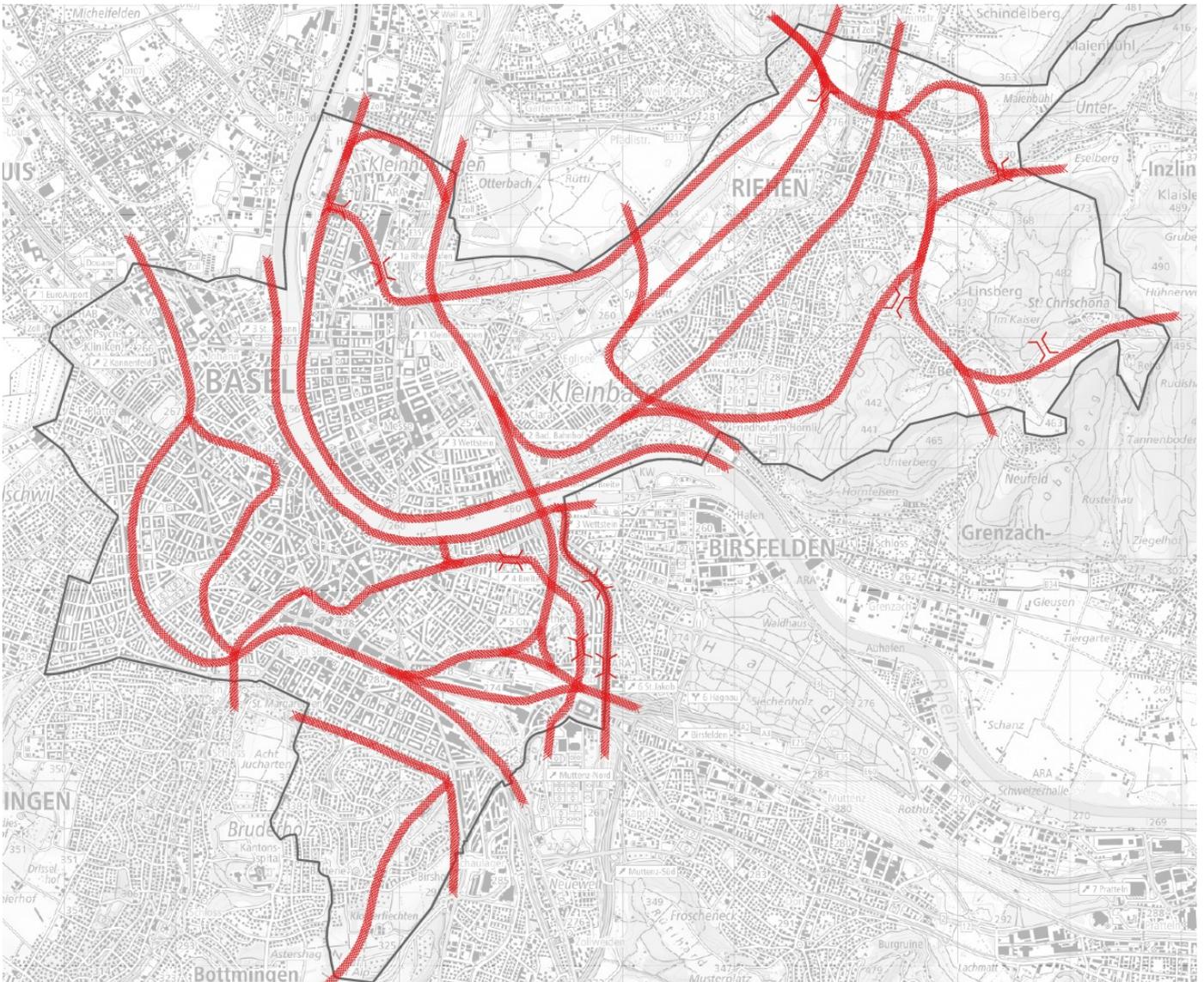
## NL2.3 Wildtierkorridore (neu)

Neues Objektblatt

Gemäss dem Wildtier- und Jagdschutzgesetz Basel-Stadt sind Wildtierkorridore im kantonalen Richtplan festzulegen (S. WJG BS §14). Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine nationalen Wildtierkorridore. Die im Richtplan festgelegten Korridore haben eine regionale Relevanz. Sie beruhen auf dem kantonalen Bericht «Wildtierkorridore» (2023).

Die folgende Änderungskarte zeigt die regionalen Wildtierkorridore bzw. deren Passagen in Form einer Klammer. Weitere lokal bedeutende Wildtierkorridore können dem Bericht «Wildtierkorridore» entnommen werden.

Änderungskarte: Biotopverbundachsen, Wildtierkorridore  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



### NL3 Kulturland

#### NL3.1 Landwirtschaftsflächen

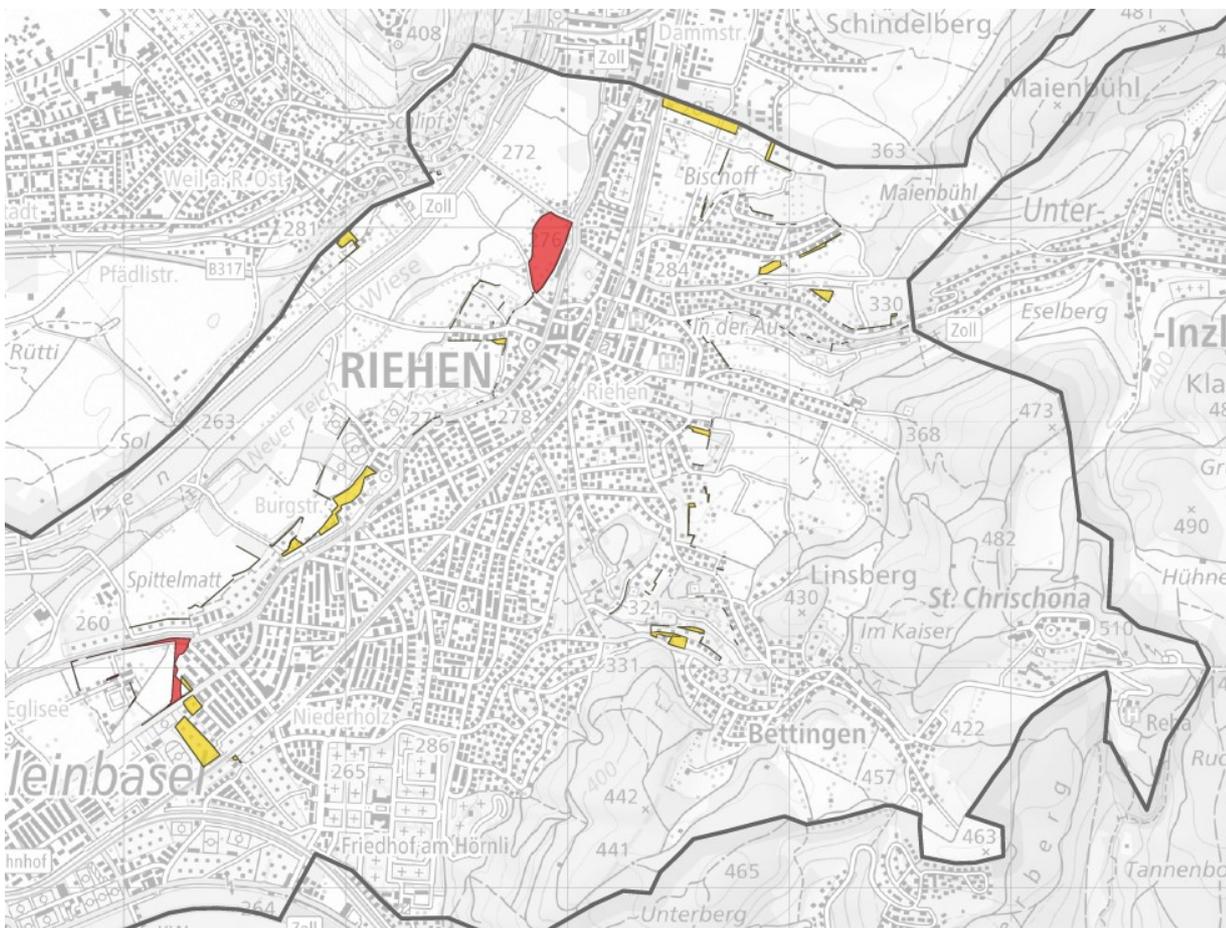
Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Die Lebensraumfunktion des Kulturlands wird verstärkt im Text bzw. in den Planungsgrundsätzen integriert.

Ein Vernetzungskonzept gemäss DZV, welches Bedingung zur Erlangung der Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsflächen im Sinne der DZV Art 61 und Art. 62 ist, wurde 2014 erstellt. Dieses erfüllt aber nur im Perimeter Wiesental die Voraussetzungen für Vernetzungsbeiträge des Bundes. Folglich soll das Vernetzungskonzept DZV gemäss der neuen Planungsanweisung durch das WSU aktualisiert werden.

Die Landwirtschaftsfläche in der Richtplankarte wurde aktualisiert und punktuell korrigiert. Flächen, welche sich innerhalb des Siedlungsgebiets befinden oder in der Freizeitgartenzone liegen, fallen weg. Zwei grössere Flächen, welche in der Landwirtschaftszone liegen, werden neu als Landwirtschaftsflächen in der Richtplankarte aufgenommen.

Änderungskarte: Landwirtschaftsflächen  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



### NL3.2 Fruchtfolgeflächen

Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Gestützt auf den neuen Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) wurden die Fruchtfolgeflächen im Kanton Basel-Stadt aktualisiert. Dabei stand im Vordergrund die FFF auf verlässliche, weitgehend bereits vorhandene Bodenkarten abzustützen. Neuerhebungen von Bodendaten beschränken sich auf Lücken der bestehenden Bodenkarten im Rahmen von Ergänzungskartierungen in 2022.

Für die Auswahl der FFF wurden die im Sachplan FFF formulierten Bedingungen wie folgt angewendet. Die gesamte Fläche des Kantons Basel-Stadt befindet sich in der Klimazone A2 und ist damit geeignet für FFF. Die mittlere Hangneigung wurde für jedes Bodenpolygon aus dem Terrainmodell (DTM, Stand 2021, Geoportal BS) gerechnet. Die pflanzennutzbare Gründigkeit wurde aus den Bodenkarten herausgelesen. Die Überprüfung nach Schadstoffen wurde mit dem Modell AK\_KatasterBelastete-Standorte\_KGDM\_V1\_0\_Stand: Januar 2023» gemacht. Bodenpolygone wurden nicht zur FFF gerechnet, wenn sie kleiner als 1 ha sind. Ausgenommen sind Flächen, welche an eine FFF-Fläche angrenzen. Dieses Kriterium wurde nur bei Neuerhebungen der Bodendaten (Ergänzungskartierung 2022) angewendet.

Ein Teil der Flächen erfüllen aufgrund der pflanzennutzbaren Gründigkeit die FFF-Kriterien knapp nicht. Sie weisen eine pflanzennutzbare Gründigkeit zwischen 40 und 49 cm auf. Bei den Gebieten handelt es sich mehrheitlich um bestehende FFF, welche aktuell grösstenteils ackerbaulich genutzt werden. Grossmehrheitlich wurden sie in den beiden Neukartierungen (IWB und Ergänzungskartierung 2022) ausgeschieden.

Nicht berücksichtigt wurden Gebiete der Grundwasserschutzzone 1 (S1) sowie die Familiengärten, welche im Zonenplan als «Freizeitgartenareale» ausgeschieden sind, Kleingartenareale und auch die Grünanlagenzonen. Gemäss Erläuterungen zum Sachplan Fruchtfolgeflächen sind diese Gebiete am FFF-Inventar nicht anrechenbar. FFF können durch Naturschon- oder Naturschutz zonen überlagert sein. Sofern kein Bodenabtrag stattfindet, können auch Naturschutzflächen auf FFF festgesetzt werden. Auch Massnahmen, wie das Anlegen von neuen Hecken oder einzelnen

Obstbäumen stehen nicht im Widerspruch zum FFF-Inventar.

Die Flächen, welche innerhalb des Gewässerraums gemäss kantonalem Nutzungsplan Gewässerraum liegen, sind im Objektblatt separat aufgelistet.

Die Hinweiskarte mit potenziellen Aufwertungsflächen wurde gemäss den vom Bundesamt für Raumentwicklung ARE vorgegebenen Kriterien erstellt. Aufgenommen wurden anthropogen veränderte Bodenpolygone, welche aktuell die FFF-Qualitätsbedingungen (insbesondere aufgrund der pflanzennutzbaren Gründigkeit) nicht erfüllen, jedoch von der Lage (Hangneigung, Zone) her für eine FFF-Aufwertung in Frage kommen. Ausschlusskriterien wie Natur- oder Grundwasserschutz zonen wurden bei der Auswahl berücksichtigt. Sechs Flächen mit einer mittleren Grösse von weniger als einer halben Hektare wurden evaluiert. Alle sechs Flächen weisen zusammen eine Grösse von 2.33ha auf.

Der Umgang mit FFF und die Zuständigkeiten bei Kompensationsmassnahmen müssen noch geklärt werden. Hierzu ist gemäss Planungsanweisung 1 ein Merkblatt zu erarbeiten. Auf Empfehlung des ARE wurden Kompensationsregelungen formuliert, welche Kompensationen bei einem allfälligen Verbrauch übergeordnet regeln. Diese orientieren sich an den Regelungen des Kantons Basel-Landschaft und präzisieren die aus Sicht des Kantons wichtigen Ziele gemäss Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a RPV, welche ohne Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden können.

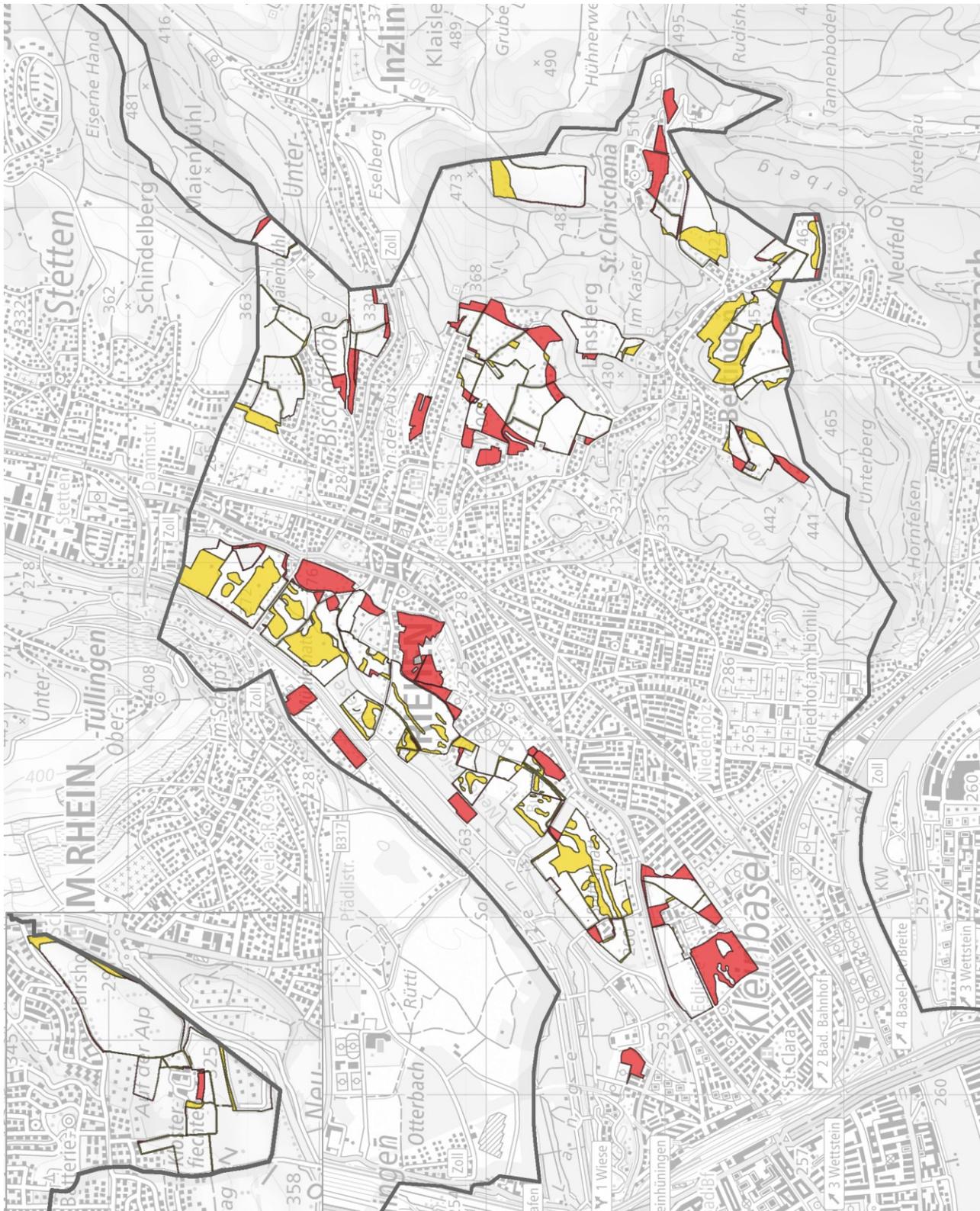
### NL3.3 Boden

Neues Objektblatt

Damit auch zukünftige Generationen von den vielfältigen Leistungen des Bodens profitieren können, gewinnt der nachhaltige Umgang mit dem Gut Boden zunehmend an Bedeutung. Die Bundesämter für Umwelt (BAFU), für Raumentwicklung (ARE) und für Landwirtschaft (BLW) haben gemeinsam eine Bodenstrategie (2020) erarbeitet und diese mit weiteren Bundesstellen sowie mit Expertinnen und Experten aus den Kantonen abgestimmt.

Die nationale Bodenstrategie soll den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen als Orientierungsrahmen und Entscheidungshilfe dienen und Wege aufzeigen, wie die erkannten Herausforderungen angegangen werden können. Diese Bodenstrategie ist die Grundlage für das Objektblatt Boden.

Änderungskarte: Fruchtfolgefleichen  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



## VE Ver- und Entsorgung

### VE1 Versorgung

Das Sachgebiet Ver- und Entsorgung wurde letztmals im Rahmen der Gesamtrevision überprüft und 2010 genehmigt. Seitdem wurden lediglich im Rahmen der Anpassung 2012 kleinere Anpassungen vorgenommen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Sachthemen bei Ver- und Entsorgung im Zusammenhang mit dem Klimawandel wurde dieses Sachgebiet gesamthaft überprüft.

#### Leitsätze

Die dem Sachgebiet vorangestellten Leitsätze wurden inhaltlich überprüft und in Teilen gekürzt.

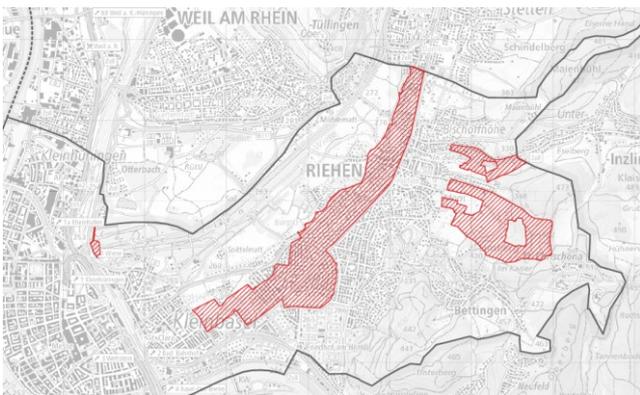
#### VE1.1 Trink- und Brauchwasser

Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Neu werden die Auswirkungen des Klimawandels thematisiert. Eine vermehrte Nutzung von Regen- und Brauchwasser wird als Planungsgrundsatz ergänzt.

Die örtliche Festlegung Grundwasserschutzzone wird neu im Objektblatt mit dem Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Die Darstellung auf der Richtplankarte wird erweitert. Bisher wurden lediglich die Grundwasserschutzzonen S1 und S2 abgebildet. Neu wird zusätzlich auch die Grundwasserschutzzone S3 auf der Richtplankarte dargestellt.

Änderungskarte: Grundwasserschutzzone S3  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



#### VE1.2 Energie

Im Bereich Energie wurden in den letzten Jahren weitreichende Änderungen auf nationaler und kantonaler Ebene vorgenommen. Aufgrund dessen ist das Objektblatt Energie grundsätzlich überarbeitet worden.

In der Ausgangslage wird insbesondere auf die neue Energiegesetzgebung im Kanton Basel-Stadt sowie auf den Teilrichtplan Energie hingewiesen.

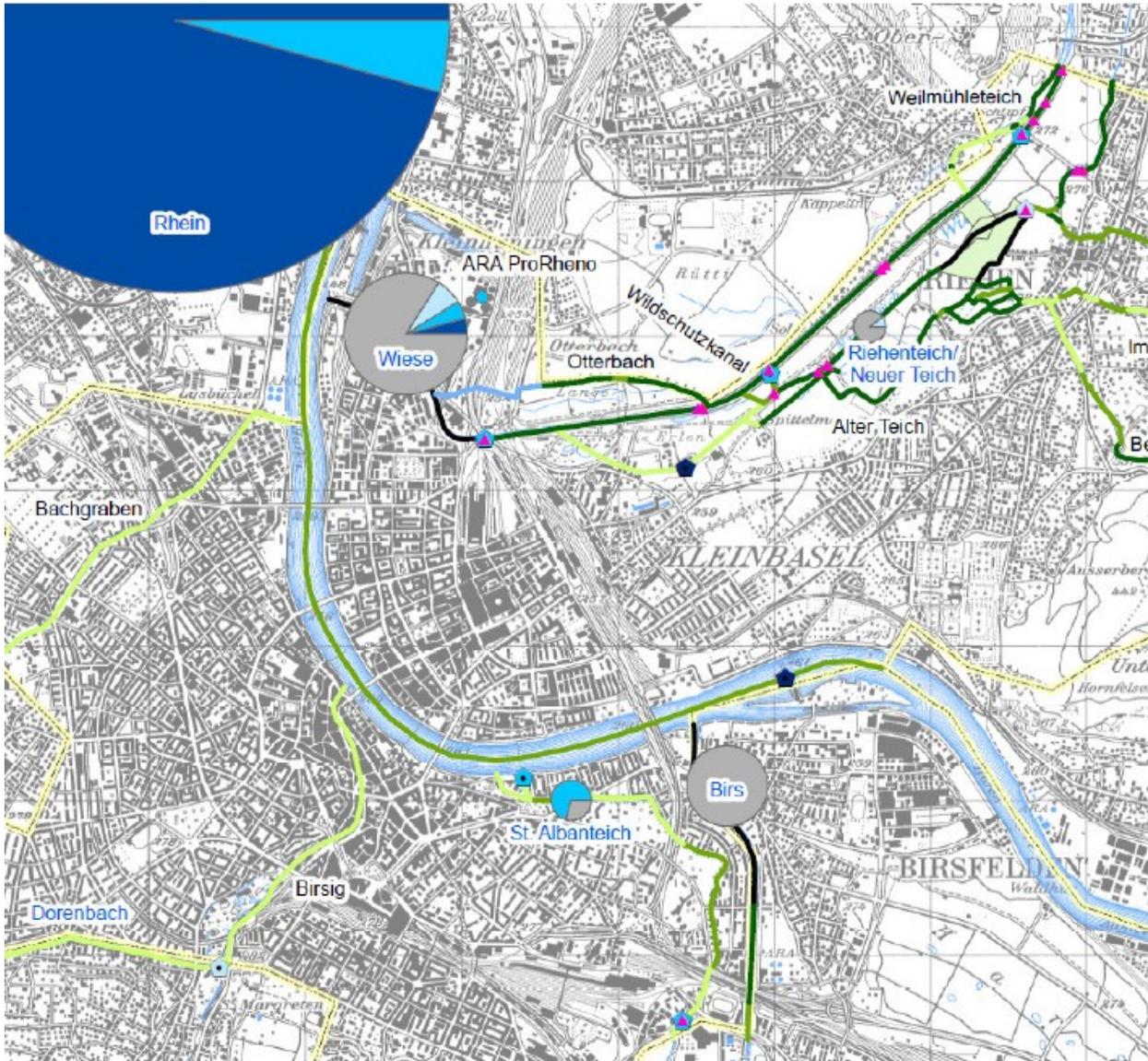
Gemäss Art. 6b RPG müssen die Kantone Grundlagen erstellen, in denen sie feststellen, welche Gebiete sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen. Des Weiteren halten Art. 8b RPG sowie Art. 10 EnG fest, dass die für die Nutzung erneuerbaren Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan bezeichnet werden müssen.

#### Wasserkraft

Gemäss Art. 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) sind die Kantone verpflichtet, die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im Richtplan festzusetzen. Die Nutzungseignung wird durch eine Gegenüberstellung der Nutzungs- und der Schutzinteressen ermittelt. Das Nutzungsinteresse wird durch Ermittlung des energetischen Potenzials einer Gewässerstrecke (Abflussvermögen und Topographie) und ihres möglichen Beitrags zur Winterstromproduktion bestimmt. Das Schutzinteresse orientiert sich am gesetzlich vorgeschriebenen Gewässer- und Landschaftsschutz, welche durch das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vorgegeben sind.

Im Kanton Basel-Stadt wurde bereits im Jahr 2014 eine Strategie zur Wasserkraftnutzung erarbeitet. Hierin wurde das Wasserkraftpotenzial abschliessend geklärt. Ergebnis dieser Strategie ist, dass neben der bestehenden Nutzung am Rhein (Kraftwerk Birsfelden) kein richtplanrelevantes Wasserkraftpotenzial mit einer Jahresproduktion von mindestens 5 GWh vorliegt. Die kantonalen Flüsse Wiese und Birs (Unterlauf) stehen aufgrund des hohen Schutzpotenzials der betroffenen Gewässerabschnitte nicht zur Verfügung. Die weiteren Gewässer Bachgraben, Birsig, St. Albenteich, Bettingerbach, Immenbach und Aubach sind sehr kleine Gewässer mit geringem Abflussvermögen. Aufgrund dessen, wird auf die Abbildung der geeigneten Gewässerstrecken für Wasserkraft im kantonalen Richtplan verzichtet.

Dies schliesst nicht die Nutzung der Gewässer für Kleinwasserkraftwerke aus. Diese unterliegen der kantonalen Gesetzgebung. Daher wird mit dem neuen Planungsgrundsatz D die Möglichkeit zur Wasserkraftnutzung trotz des geringen Potenzials grundsätzlich genannt.



**Wasserkraftpotenzial**

-  Fläche entspricht 2 700 MWh/a
-  bestehende Nutzung
-  Projektideen vorhanden
-  weitere mögliche Standorte
-  Nutzung nicht sinnvoll

**Wasserkraftnutzung**

-  bestehende Nutzung
-  Projektidee vorhanden
-  weiterer möglicher Standort

**Schutzinteresse**

-  Ausschluss (keine Nutzung möglich)
-  gross (sehr wertvolles Gewässer)
-  mittel (wertvolles Gewässer)
-  gering (übrige Gewässer)
-  Prioritäre Abstürze für Fischgängigkeit (grosser Nutzen für Längsvernetzung)

Wasserkraftpotenzial, Wasserkraftstandorte und Schutzinteresse im Kanton Basel-Stadt (s. Strategie Wasserkraftnutzung BS, 2014)

Das Wasserkraftwerk Birsfelden wird neu auf der Richtplankarte in der Ausgangslage dargestellt.

Änderungskarte: Kraftwerk Birsfelden  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



### **Windkraft**

Das Konzept Windenergie wurde vom Bundesrat am 25. September 2020 verabschiedet. Es zeigt potenzielle Standorte für Windkraftanlagen auf. Im Kanton Basel-Stadt liegt kein nennenswertes Windkraftpotenzial vor. Daher werden keine Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan ausgeschieden.

### **Erdwärme**

Tiefe Geothermie ist aufgrund der Tiefgründigkeit (1'000m) richtplanrelevant und wird daher auf der Richtplankarte verortet.

Änderungskarte: Geothermieanlage Riehen  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



### **Sonne**

Die Installation von thermischen Solaranlagen wird vom Kanton finanziell gefördert. Für Photovoltaikanlagen wird eine hohe Einspeisevergütung ausgerichtet, welche die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erhöht. Die kantonale Gesetzgebung zu Solaranlagen ist sehr liberal und enthält fast keine Einschränkungen. Dadurch soll die Hemmschwelle zur Installation von Solaranlagen möglichst niedrig gehalten werden.

Das Solarpotenzial ist im Solarkataster ausgewiesen. Hierin ist auch das kantonale Denkmalverzeichnis enthalten. Bei in diesem Verzeichnis enthaltenen Gebäuden sind Baubewilligungen notwendig.

### **Weitere örtliche Festlegungen**

Übertragungsleitung der SBB (132kV)

Die örtliche Festlegung Übertragungsleitung (132kV) war bereits auf der Richtplankarte verortet. Neu wird diese örtliche Festlegung im Richtplankarte erläutert.

Auf die bisherigen Erläuterungen im Objektblatt Energie, die sehr ausführlich waren, wird verzichtet. Diese können grösstenteils dem neuen Teilrichtplan Energie entnommen werden.

## VE2 Entsorgung

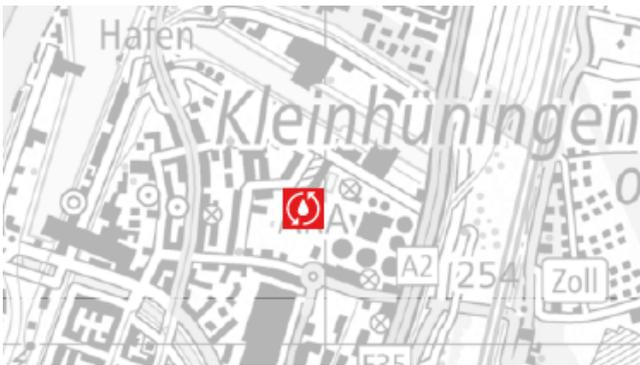
### VE2.1 Abwasser

Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Neu wird das Schwammstadtprinzip in das Objektblatt integriert. Dieses wird in der Zielsetzung umschrieben. Des Weiteren wird der Begriff Schwammstadt im Glossar ergänzt.

Die bestehende Abwasserreinigungsanlage im Basler Norden war bislang nicht auf der Richtplankarte enthalten. Neu wird diese raumrelevante Anlage zur besseren räumlichen Koordination abgebildet. Sie wird mit dem Koordinationsstand Ausgangslage aufgenommen.

Änderungskarte: Abwasserreinigungsanlage  
(rot: neue Flächen, gelb: gelöschte Flächen)



### VE2.2 Abfall und Ressourcen

Das Objektblatt wird neu in Ausgangslage und Zielsetzungen gegliedert.

Neu werden die Anlagen zur Müllverwertung, die bislang bereits auf der Richtplankarte abgebildet waren, auch im Text als örtliche Festlegung mit dem Koordinationsstand Ausgangslage erläutert.

### VE2.3 Belastete Standorte

Der Titel wird geändert (vorher Altlasten).

Das Objektblatt wird aktualisiert.

## A Anhang

Das Glossar wird ergänzt.

# Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung

Die öffentliche Vernehmlassung des kantonalen Richtplans fand vom 26. März bis 30. Juni 2024 statt. Sie hat sich an alle Personen, Institutionen, Parteien und Verbände gerichtet. Auf die öffentliche Vernehmlassung wurde mittels Inserat im Kantonsblatt, Eintrag auf LinkedIn und per direkter Einladung aufmerksam gemacht. Zudem wurden im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen die Inhalte der Anpassung erläutert.

Insgesamt gingen 42 Stellungnahmen von Nachbarkantonen und -gemeinden, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Parteien ein. Die verhältnismässig hohe Beteiligung ist sicherlich auf die hohe Relevanz und Aktualität des Themas Klima zurückzuführen.

## Klima

Die Integration der Anforderungen an den Klimawandel wird von den Stellungnehmenden mehrheitlich begrüsst oder zumindest akzeptierend zur Kenntnis genommen. Mehrere Stellungnehmende fordern die Integration der mobilitätsbezogenen Ziele der Klimaschutzstrategie in die Strategie ST13 des Richtplans. Ein Verweis auf die Klimaschutzstrategie wird daher neu in die Strategie aufgenommen. Darüber hinaus werden teilweise konkretere Aussagen gefordert, wie z.B. die Darstellung aller Kaltluftströme auf der Richtplankarte. Dies wird nicht umgesetzt, da eine weitere Detaillierung die Richtplankarte unlesbar machen würde.

## Biodiversität

Mehrere Naturschutzverbände fordern eine häufigere Erwähnung der Förderung und des Schutzes der Biodiversität. Im Richtplantext wird auf die Bedeutung der Förderung und des Schutzes der Biodiversität auf der Ebene der Strategie, im Objektblatt S1.5 Siedlungsfreiraum und in den Objektblättern des Sachgebietes Natur und Landschaft mehrfach eingegangen. Hiermit ist dieses Anliegen als Vorgabe für die planerische Abwägung in den nachfolgenden Planungsschritten hinreichend gesichert. Darüber hinausgehende Überlegungen zur Förderung und zum Schutz der Biodiversität sind der Biodiversitätsstrategie, dem Biotopverbundkonzept sowie dem Wildtierkorridorconcept zu entnehmen.

## Wohnen

Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative «Basel baut Zukunft» wurde diese zurückgezogen. Da gegen den Gegenvorschlag kein Referendum ergriffen wurde, ist dieser nun rechtsgültig. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Richtplanunterlagen war dieser Entscheid noch offen. Einige Verbände und Parteien wiesen auf diesen Umstand hin und beantragten, diese neue Rechtslage in den Richtplan aufzunehmen. Diesen Anträgen wurde grundsätzlich entsprochen. Entsprechende Ergänzungen wurden in der Strategie ST5, in den Leitsätzen zur Siedlung sowie in den Objektblät-

tern S1.1 Entwicklung des Siedlungsgebiets, S2.2 Schwerpunkte Arbeiten und Wohnen und S2.3 Schwerpunkte Wohnen vorgenommen.

## Basel Nord

Die grössten zusammenhängenden Entwicklungsgebiete befinden sich im Norden Basels. Die Projektaussagen zum Stadtteilrichtplan Klybeck-Kleinhüningen sowie zu den Projekten klybeckplus und Klybeckquai / Westquai wurden aktualisiert. Mehrere Stellungnehmende vermissten Aussagen zum Gegenvorschlag zur Hafeneinitiative und baten um entsprechende Ergänzungen. Diesem Anliegen wurde entsprochen und entsprechende Hinweise in den Text aufgenommen. Darüber hinaus wurden vereinzelt konkrete Projektanpassungen beantragt. Diese wurden zur Kenntnis genommen, aber nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen, da die Anträge die Stufe Nutzungsplanung betrafen. Der kantonale Richtplan ist rahmensetzend für die Nutzungsplanung und trifft keine grundeigentümerverbindlichen Aussagen.

## Mobilität

Das Sachgebiet Mobilität wurde letztmals 2020 umfassend aktualisiert. Aufgrund der Planbeständigkeit wurde auf eine erneute umfassende Prüfung dieses Sachgebiets im Rahmen der Anpassung Klima und Umwelt verzichtet. Lediglich in der Strategie 13 «Stadtgerechte Mobilität fördern und Erreichbarkeit gewährleisten» wurde ein nicht mehr aktueller Verweis auf das Umweltschutzgesetz aktualisiert. Dass keine umfassende Aktualisierung des Sachgebiets Mobilität trotz Veröffentlichung der Klimaschutzstrategie vorgenommen wurde, wird von einigen Stellungnehmenden bemängelt. Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen einer nächsten Anpassung des Richtplans behandelt.

## Hochhäuser

Verschiedene Parteien und Verbände haben zum Objektblatt Hochhäuser Stellung genommen. Insbesondere wird eine rasche Überarbeitung des Hochhauskonzepts gefordert. Dabei soll auch die Notwendigkeit von Hochhauszonen überprüft werden. Darüber hinaus werden Hinweise zur Belichtung, Durchlüftung und thermischer Belastung gemacht. Die Themen werden entgegengenommen und die Anpassung des Hochhauskonzepts forciert. In der Planungsanweisung wird neu aufgenommen, dass dieses bis 2027 zu aktualisieren ist.

## Planungs- und Bewilligungsverfahren

Mehrere Stellungnehmende bemängeln, dass mit der Integration der Themen Klima und Umwelt neue regulatorische Anforderungen hinzukämen, welche die Planungs- und Bewilligungsverfahren zusätzlich erschweren würden. Dazu ist festzuhalten, dass der kantonale Richtplan die Aufgabe

hat, alle raumrelevanten Interessen darzustellen und in dieser Funktion auch auf Interessenkonflikte aufmerksam zu machen. Er trifft keine grundeigentümerverbindlichen Vorgaben. Aber die Behörden sind angehalten, die Inhalte nach aussen zu vertreten und einzufordern.